

FR_GERICHTE 602 2021 21 vom 10. Januar 2022

FR Kantonsgericht, 2022-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2021_21

FR: FR_GERICHTE 602 2021 21 du 10 janvier 2022

IT: FR_GERICHTE 602 2021 21 del 10 gennaio 2022

Regeste

Urteil des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Raumplanung und Bauwesen

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 42 Abs. 1 lit. b des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) kann eine Behörde aus wichtigen Gründen Eingaben in einem einzigen Verfahren vereinigen, wenn diese den gleichen Gegenstand betreffen. Das Bestehen eines engen Zusammenhangs aus prozessualer und sachlicher Sicht sowie die Tatsache, dass die Verfahren im Wesentlichen die gleichen juristischen Fragen aufwerfen, spricht – auch vor dem Hintergrund der Prozessökonomie – für eine Vereinigung der Verfahren (Urteile KG FR 601 2017 70 und 75 vom 10. Mai 2017 E. 1; 604 2008 165 f. vom 6. November 2009). In casu beziehen sich die beiden Beschwerden – jene der Beschwerdeführer 1-3 (602 2021 21) und jene der Beschwerdeführer 4-6 (602 2021 23) – auf dieselben Entscheide. Die zwei Beschwerdeverfahren werden daher vereinigt.

E. 2

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerden zuständig (Art. 141 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 [RPBG; SGF 710.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a und c VRG). Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um Eigentümer bzw. Mieter von Grundstücken, die an das streitbetroffene Grundstück angrenzen. Sie sind damit zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 76 VRG; Art. 141 Abs. 4 RPBG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG in Verbindung mit dessen Art. 30 Abs. 1 lit. b). Auch wurden die Kostenvorschüsse rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerden ist daher einzutreten.

E. 3

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 77 VRG). Die Unangemessenheit kann im hier zu beurteilenden Verfahren – soweit sich überhaupt entsprechende Ermessensfragen stellen – nur im Rahmen von Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) in Verbindung mit Art. 78 Abs. 2 lit. c VRG gerügt werden.

E. 4

In formeller Hinsicht rügen die Beschwerdeführer insbesondere eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 44

E. 4.1

Die Beschwerdeführer 4-6 bringen namentlich vor, dass sich weder die RUBD im Rahmen der Sonderbewilligung noch das Oberamt bei seinen Entscheiden seriös mit den Hauptargumenten der Beschwerdeführer, d.h. den Geruchs- und Lärmimmissionen sowie der mangelnden Erschliessung, auseinandergesetzt hätten. Die Entscheide erhielten diesbezüglich keinerlei nachvollziehbare Begründung. Zudem zeige auch die Chronologie des Verfahrens, dass sich die RUBD und das Oberamt gar nicht die Mühe gemacht hätten, in ihren Entscheiden auf die einzelnen Rügen einzugehen. Das AfU habe sein positives Gutachten am 3. Juli 2019 ausgestellt, noch bevor die Stellungnahmen der Beschwerdeführer vom 9. September 2019, 2. März und 11. September 2020 eingereicht worden seien. Es sei nie aufgefordert worden, sich zu den Argumenten der Beschwerdeführer zu äussern. Die Sonderbewilligung sei am 11. November 2019 ergangen. Indes habe damals auch die RUBD erst über die Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 9. September 2019 verfügt. Auf die darin erhobenen Argumente sei mit keinem Wort eingegangen worden. Bei den Entscheiden des Oberamtes seien die späteren Stellungnahmen zwar aktenkundig gewesen. Auch das Oberamt sei jedoch nicht darauf eingegangen, sondern habe einzig auf die Sonderbewilligung der RUBD verwiesen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, ob die RUBD ihre Argumente schlicht nicht geprüft habe oder ob sie aus im Entscheid nicht erwähnten Gründen darauf geschlossen habe, dass sie nicht stichhaltig seien. Angesichts dessen, dass sich die RUBD auf das Gutachten des AfU vom 3. Juli 2019 stütze, welches vor den Stellungnahmen der Beschwerdeführer ergangen sei und danach nicht angepasst oder überarbeitet worden sei, und weil das AfU auch sonst keine neue Stellungnahme eingereicht habe, müsse davon ausgegangen werden, dass sich die RUBD schlicht nicht mit den erhobenen Argumenten auseinandergesetzt habe. Das Oberamt habe das Versäumnis der RUBD ebenfalls nicht behoben, da es bezüglich sämtlicher Punkte, welche in der Sonderbewilligung erwähnt (aber nicht seriös behandelt) worden seien, nur auf die Sonderbewilligung verwiesen habe. Die angefochtenen Entscheide verletzen somit das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer und seien folglich aufzuheben.

E. 4.2

Die Beschwerdeführer 1-3 rügen weiter hinsichtlich des rechtlichen Gehörs, dass die Sonderbewilligung der RUBD, wie auch das positive Gutachten des BRPA, vom 11. November 2019 datierten. Ihnen sei somit vor Erlass der Sonderbewilligung keine Gelegenheit gewährt worden, sich hierzu zu äussern. Weiter sei ihre Stellungnahme vom 9. Januar 2020 weder der RUBD noch dem BRPA zugestellt worden. Ihre Vorbringen seien gänzlich unberücksichtigt geblieben und nicht in die Sonderbewilligung eingeflossen. Weiter sei auch das Recht auf eine Begründung in mehrfacher Hinsicht verletzt worden. Die Vorinstanzen hätten sich namentlich nicht mit dem Einwand, dass die Berechnung der Mindestabstände auf längst überholten Grundlagen basiere, auseinandergesetzt. Gleiches gelte für den Einwand, wonach Bauten für die innere Aufstockung mit dem Erhalt von FFF nicht vereinbar seien. Überdies fehle eine detaillierte Standortevaluation.

E. 4.3

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 137 I 195 E. 2.2; 127 V 431 E. 3d/aa). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn der Mangel im Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz kompensiert wird, die betroffene Person namentlich die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, welche die von der Gehörsverletzung betroffenen Aspekte mit derselben Kognition überprüfen kann wie die untere Instanz. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der

Kantonsgericht KG Seite 9 von 44 betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 138 II 77 E. 4 und 4.3; 137 I 195 E. 2.3.2 mit Hinweisen; siehe zum Ganzen Urteil BGer 1C_730/2013 vom 4. Juni 2014 E. 6.1).

E. 4.4.1

Das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringungen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 136 I 229 E. 5.2). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dennoch muss sie sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheides Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 143 III 65 E. 5.2; 138 I 232 E. 5.1; 114 Ia 233 E. 2d). Solange es möglich ist, die Gründe für die Entscheidung der Behörde zu erkennen, wird das Recht auf eine begründete Entscheidung respektiert, auch dann, wenn die angegebenen Gründe fehlerhaft sind. Ausserdem kann die Begründung implizit sein und sich aus den verschiedenen Erwägungsgründen der Entscheidung ergeben (Urteil BGer 2C_23/2009 vom 25. Mai 2009 E. 3.1).

E. 4.4.2

Vorliegend lassen sich den angefochtenen Entscheiden – insbesondere auch unter Einbezug der Fachgutachten, welche den Beschwerdeführern bekannt waren und auf die in den Entscheiden verwiesen wird – die wesentlichen Überlegungen entnehmen, von denen sich die Vorinstanzen leiten liessen, und die Entscheide konnten daher sachgerecht angefochten werden. So ist immerhin erkennbar, dass die RUBD bzw. das Oberamt die Argumente der Beschwerdeführer für nicht treffend und die Voraussetzungen für die Gewährung der Sonderbewilligung bzw. der Baubewilligung für erfüllt hielten; dies gilt – wie sich auch aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt – namentlich auch hinsichtlich der gerügten Geruchs- und Lärmimmissionen und dem erforderlichen Mindestabstand, der mangelnden Erschliessung, der Standortevaluation und der FFF.

E. 4.5.1

Weiter kommt den Stellungnahmen der Fachbehörden kein Verfügungscharakter zu; die entsprechende Behörde darf grundsätzlich darauf zurückkommen, ohne dass dadurch der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt würde. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht hinsichtlich der Stellungnahmen auch kein Anspruch der Parteien auf vorgängige Anhörung (BGE 116 Ib 260 E. 1d).

E. 4.5.2

Das Vorgehen der Vorinstanzen insbesondere mit Blick auf das Gutachten des AfU und des BRPA ist damit nicht zu beanstanden. Mit Blick auf die Sonderbewilligung der RUBD ist festzuhalten, dass diese zwar vom 11. November 2019 datiert. Sie wurde jedoch erst zusammen mit den Entscheiden des Oberamtes koordiniert eröffnet. Es wäre damit im Rahmen des Koordinationsverfahren ohne weiteres noch möglich gewesen, Änderungen an dieser (noch nicht eröffneten) Sonderbewilligung vorzunehmen, soweit dies aufgrund der Stellungnahmen als erforderlich erachtet worden wäre. Weiter ist auch darauf hinzuweisen, dass in Verfahren vor Verwaltungsbehörden – anders als in gerichtlichen Verfahren – kein uneingeschränktes Replikrecht, wie es Art. 6 Ziff. 1 EMRK gebietet, besteht. Dies hat das Kantonsgericht im Zusammenhang mit Gutachten der kantonalen Ämter, welche im Rahmen von Art. 94 Abs. 2 des kantonalen Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF

Kantonsgericht KG Seite 10 von 44 710.11) im Baubewilligungsverfahren eingeholt werden, in mehreren Urteilen bestätigt (vgl. etwa Urteile KG FR 602 2020 100 vom 16. November 2020 E. 2.2; 602 2020 62 vom 24. Juli 2020 E.2.2).

E. 4.6

Die Rüge, wonach der Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör verletzt worden sei, ist daher als unbegründet abzuweisen. Darüber hinaus wären die behaupteten Verletzungen des rechtlichen Gehörs auch nicht als schwerwiegend zu qualifizieren und könnten mithin im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vor dem Kantonsgericht, welches sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann und in dem die Beschwerdeführer ausführlich angehört wurden, geheilt werden. Eine Rückweisung würde zudem zu einem formalistischen Leerlauf führen, da die RUBD namentlich in ihren Stellungnahmen vom 1. Juni 2021 dargelegt hat, dass sie die Sonderbewilligung nochmals erteilen würde.

E. 4.7

Überdies hat auch die Instruktionsrichterin durch die Verfügung vom 14. Dezember 2021, mit der sie den Beschwerdeführern 1-3 auf deren Antrag vom 13. Dezember 2021 (Datum des Eingangs) eine grundsätzlich nicht erstreckbare Frist bis zum 20. Dezember 2021 für eine weitere Stellungnahme gewährte, den Anspruch dieser Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör nicht verletzt: So erwies sich die Frist zwar als kurz, aber noch als angemessen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die bereits lange Verfahrensdauer, welche auch auf mehrere Gesuche um Frist-erweiterungen bzw. um Fristansetzungen von verschiedenen Parteien zurückzuführen ist, weil der Augenschein, auf den sich die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe bezogen, bereits am 3. Dezember 2021 stattgefunden hatte (so dass sie jedenfalls ab diesem Termin Abklärungen für die von ihnen angekündigte Stellungnahme treffen konnten), und weil es den Beschwerdeführern gemäss ihrem Schreiben lediglich um die Prüfung einer isolierten Frage – nämlich die mögliche zukünftige Projektierung einer Kantonsstrasse im Bereich des Betriebsgebäudes des

Beschwerdegegners – ging. Auch haben sich die Beschwerdeführer 1-3 seither und bis heute nicht mehr vernehmen lassen.

E. 5

Materiellrechtlich ist insbesondere streitig, ob das Bauvorhaben des Beschwerdegegners, d.h. der Neubau eines Geflügelmaststalles für 9'000 Tiere, mit Auslaufhaltung (Aussenklimabereich bzw. Wintergarten), mit Silo und erdverlegtem Gastank auf der Parzelle Art. kkk, zonenkonform ist bzw. eine innere Aufstockung darstellt.

E. 5.1

In Art. 16a RPG wird festgelegt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind. Dabei unterscheiden Art. 16a RPG und Art. 34 Abs. 1 RPV zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger landwirtschaftlicher Produktion: Bauten und Anlagen, die für die bodenabhängige Bewirtschaftung nötig sind (Art. 34 Abs. 4 RPV), sind grundsätzlich zonenkonform (Art. 16a Abs. 1 RPG und Art. 34 Abs. 1 RPV). Als bodenabhängig gilt die Bewirtschaftung, wenn ein enger Bezug zum natürlichen Boden besteht; dies ist bei der Tierhaltung der Fall, wenn die Tiere im Wesentlichen auf der Grundlage der auf dem Betrieb produzierten Futtermittel ernährt werden (BGE 133 II 370 E. 4.2; WALDMANN/HÄNNI, Kommentar RPG, 2006, Art. 16a N. 17). Dagegen dürfen Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion nur im Rahmen der inneren Aufstockung in einer gewöhnlichen Landwirtschaftszone errichtet werden (Art. 16a Abs. 2 RPG in Verbindung mit Art. 36 f. RPV; vgl. BGE 133 II 370 E. 4.2; Urteil BGer 1C_561/2012 vom 4. Oktober 2013 E. 2.4.3 und 2.4.4).

E. 5.2

Eine Baubewilligung darf nach Art. 34 Abs. 4 RPV für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden

Kantonsgericht KG Seite 11 von 44 Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c). Dies gilt für alle Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone, ungeachtet dessen, ob sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen (vgl. BGE 133 II 370 E. 4.3).

E. 5.3

Als zulässige innere Aufstockung im Bereich der Tierhaltung gilt nach Art. 36 Abs. 1 RPV die Errichtung von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung, wenn der Deckungsbeitrag (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös und den variablen Kosten) der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener der bodenabhängigen Produktion (lit. a); oder (lit. b) wenn das Trockensubstanzpotenzial des Pflanzenbaus (d.h. der Ertrag aus dem Pflanzenbau des Betriebs) einem Anteil von mindestens 70 % des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes (Futterbedarf der Tierhaltung) entspricht (siehe auch Urteil BGer 1C_426/2016 vom 23. August 2017 E. 6). Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzvergleich sind anhand von Standardwerten vorzunehmen; sofern Standardwerte fehlen, ist auf vergleichbare Kalkulationsdaten abzustellen (Abs. 2). Führt das Deckungsbeitragskriterium zu einem höheren Aufstockungspotenzial als das Trockensubstanzkriterium, so müssen in jedem Fall 50 % des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes gedeckt sein (Abs. 3). Die als zonenkonform anerkannte "innere

Aufstockung" soll es bodenabhängig wirtschaftenden Stammbetrieben ermöglichen, zusätzlich eine kleinere bodenunabhängige Produktion zu errichten. Der Boden muss aber der überwiegende Produktionsfaktor bleiben, d.h. die bodenunabhängige Produktion muss gegenüber der bodenabhängigen von untergeordneter Bedeutung sein. Ziel der inneren Aufstockung ist es letztlich, traditionelle, überwiegend bodenabhängige Landwirtschaftsbetriebe längerfristig zu erhalten, auch wenn seit der RPG-Revision 2007 nicht mehr verlangt wird, dass der Betrieb zum Überleben auf das Zusatzeinkommen angewiesen ist (zum Ganzen Urteil BGer 1C_426/2016 vom 23. August 2017 E. 5.6, mit Hinweisen).

E. 5.4

Es ist unstrittig, dass die vom Beschwerdegegner geplante Hühnermast bodenunabhängig ist.

E. 5.5.1

Die Beschwerdeführer 1-3 rügen, dass die entsprechenden Berechnungen betreffend Trockensubstanz bzw. Deckungsbeitrag weder im Gutachten des LWA, noch in den angefochtenen Entscheiden offengelegt worden seien. So liessen sich diese entscheiderelevanten Berechnungen überhaupt nicht nachprüfen, was aber zur Beurteilung der Zonenkonformität zwingend nötig wäre. Auch gehe aus dem Gutachten nicht hervor, welche Art von bodenunabhängigem (gemeint ist wohl: bodenabhängigem) Betrieb der Beschwerdegegner bisher betreibe. Unklar bleibe auch, ob der bereits bestehende bodenunabhängige Betrieb, d.h. die Pouletmast für 4'000 Hühner (gemeint sind wohl 4'500 Hühner) in die Berechnungen eingeflossen sei oder nicht. Der von ihnen am 9. Januar 2020 gestellte Verfahrens Antrag zur Offenlegung und Überprüfung der Berechnungen habe die Vorinstanz abgelehnt, mit der Begründung, das Projekt sei hinreichend dokumentiert und es seien keine weiteren Instruktionmassnahmen erforderlich. Eine sachgerechte Anfechtung werde so verunmöglicht.

E. 5.5.2

Einleitend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Instruktion eines Baubewilligungsgesuchs die Akten den verschiedenen staatlichen Fachstellen vorgelegt werden. Die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden stellen Amtsberichte im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. b VRG dar. Der Amtsbericht ist ein schriftliches Dokument bzw. eine mündliche Erklärung einer Behörde bzw. Verwaltungseinheit, die aufgrund ihrer Tätigkeiten bzw. Zuständigkeiten über

Kantonsgericht KG Seite 12 von 44 besondere Fachkenntnisse verfügt. Er unterscheidet sich von einem Gutachten von Sachverständigen dadurch, dass er ein Akt der Verwaltungshoheit ist. Wenn er schlüssige Ergebnisse aufweist, kann ihm volle Beweiskraft zuerkannt werden. Er kann dann ein Sachverständigengutachten ersetzen, sofern keine konkreten und ernsthaften Indizien vorliegen, die seinen Beweiswert mindern (vgl. neben vielen Urteile KG FR 602 2020 49 f. vom 25. August 2020 E. 2.1; 602 2021 69 f. vom 27. September 2021 E. 2.2; beide mit Hinweisen).

E. 5.5.3

Vorliegend ergibt sich aus den Berechnungen in den Formularen, welche Bestandteil des Baubewilligungsgesuches bilden und den Beschwerdeführern zur Verfügung standen, dass mit der streitigen neuen Hühnermast das Trockensubstanzpotenzial des Pflanzenbaus einem Anteil von 87.5 % des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes entspricht

(Trockensubstanzpotenzial des Pflanzenbaus: 2'800; Trockensubstanzbedarf des Tierbedarfes: 3'200). Zwar ist es in der Tat bedauerlich, dass sich das LwA insbesondere in seinem Gutachten vom 28. Februar 2019 nicht näher mit der erwähnten Berechnung auseinandergesetzt hat, sondern sich darauf beschränkte, festzuhalten, dass der Vergleich von Trockensubstanz und Deckungsbeitrag, sowie des boden- abhängigen und bodenunabhängigen Deckungsbeitrags, den Anforderungen von Art. 36 RPV entspreche. Indes erfolgten die Berechnungen des Beschwerdegegners für das Baubewilligungs- gesuch auf dem Excel-Formular, welches vom LwA zur Verfügung gestellt wird und mithin standardisiert ist. Es handelt sich um ein normiertes Berechnungssystem, das auf Durchschnittswerte abstellt, und die Berechnungen wurden den Beschwerdeführern mit dem Baubewilligungsgesuch offengelegt. Sie erweisen sich als nachvollziehbar, so dass den entsprechenden Rügen der Beschwerdeführer 1-3 nicht gefolgt werden kann, zumal sie hiergegen nichts Substanzielles einwenden.

E. 5.6

Die Beschwerdeführer 1-3 bestritten weiter, dass die geplante bodenunabhängige Hühnermast zusammen mit der bereits bestehenden Geflügelmast noch von untergeordneter Bedeutung sei. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung könne nicht allein auf das Trocken- substanzpotenzial abgestellt werden. Vorliegend liege mithin keine innere Aufstockung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 RPV vor. Das Vorhaben könne nur bewilligt werden, wenn es in einem Gebiet der Landwirtschaftszone realisiert würde, welches vom Kanton in einem Planungsverfahren als Spezial- bzw. Intensivlandwirtschaftszone bezeichnet werde. Dies sei vorliegend unbestrittenermassen nicht der Fall.

E. 5.6.1

In der Tat hat das Bundesgericht im Urteil 1C_426/2016 vom 23. August 2017 E. 6.4 namentlich festgestellt, dass das Trockensubstanzkriterium lediglich sicherstelle, dass die Möglich- keit der Aufstockung proportional zur landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebs zunimmt. Dies könne durchaus sinnvoll sein, um raumplanungs- oder gewässerschutzrechtlich problematische Aufstockungspotenziale zu begrenzen, die sich aus anderen Kriterien ergeben (wie in Art. 36 Abs. 3 RPV vorgesehen). Dagegen gewährleiste die Fläche für sich allein nicht, dass die boden- unabhängige Produktion gegenüber der bodenabhängigen von untergeordneter Bedeutung bleibe. Es bestehe die Gefahr, dass Wiesen nur zugepachtet werden oder Pachtverträge für Wiesland mit bodenabhängigen Tierhaltungsbetrieben gekündigt werden, um das für die Aufstockung notwendige Trockensubstanzpotenzial zu beschaffen, obwohl das Grasland für das Betriebskonzept ohne Bedeutung sei. In derartigen Fällen stelle die bodenunabhängige Nutzung keine "Aufstockung" eines bestehenden bodenabhängigen Betriebs dar, sondern bilde den Betriebsschwerpunkt. Dies widerspreche Art. 16a RPG, wonach überwiegend bodenunabhängige Betriebe in die Bauzone oder eine Intensivlandwirtschaftszone gehören.

Kantonsgericht KG Seite 13 von 44

E. 5.6.2

Indes ist vorliegend festzustellen, dass in casu – neben dem (umstrittenen) Kriterium des Trockensubstanzvergleichs – auch das Kriterium von Art. 36 Abs. 1 lit. a RPV für eine zulässige innere Aufstockung erfüllt ist, dass nämlich der Deckungsbeitrag (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös und den variablen Kosten) der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener der bodenabhängigen Produktion. Im einschlägigen

Formular zum Baubewilligungsgesuch wird diesbezüglich ausgeführt, dass das "Kriterium Deckungsbeitrag" in diesem Fall nicht relevant sei, weil der Trockensubstanz-Deckungsgrad über 70 % erreiche. Der bodenabhängige Deckungsbeitrag wird jedoch im Formular schlüssig mit CHF 186'000 ausgewiesen und der bodenunabhängige Deckungsbeitrag (mit insgesamt 13'500 Masthühnern, wovon 9'000 in der neu geplanten Anlage) mit CHF 114'000. Der Deckungsbeitrag der bodenunabhängigen Produktion ist damit (auch mit der neu geplanten Masthalle) deutlich kleiner als jener der bodenabhängigen Produktion. Im Gegensatz zu Art. 37 RPV, der die innere Aufstockung im Bereich des Gemüsebaus und des produzierenden Gartenbaus regelt, verlangt Art. 36 RPV für die innere Aufstockung im Bereich Tierhaltung auch nicht, dass eine bodenabhängige Tierhaltung vorhanden ist. Es ist daher zulässig, dass sich ein bodenabhängiger Pflanzenbaubetrieb ein Zusatzeinkommen mit der bodenunabhängigen Tierhaltung verschafft.

E. 5.6.3

Anders als im erwähnten, vom Bundesgericht beurteilten Fall einer Schweinezucht führt der Beschwerdegegner somit auch zukünftig einen überwiegend bodenabhängigen Landwirtschaftsbetrieb. Die Beschwerdeführer können damit aus ihrem Argument, dass das Trockensubstanzkriterium nach Art. 36 Abs. 1 lit. b RPV unter bestimmten Voraussetzungen gesetzeswidrig sei, für den vorliegenden Fall nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.7

Somit ist das streitige Bauvorhaben als innere Aufstockung im Bereich der Tierhaltung im Sinne von Art. 16a Abs. 2 RPG in Verbindung mit Art. 36 RPV zu qualifizieren, welche grundsätzlich (unter Vorbehalt der weiteren Kriterien) zonenkonform ist.

E. 5.8

E contrario handelt es sich nicht um eine Baute bzw. Anlage, die über eine innere Aufstockung hinausgeht und nur dann als zonenkonform bewilligt werden könnte, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden soll, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird (vgl. Art. 16a Abs. 3 RPG). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer 1-3 untersteht das streitige Bauvorhaben, welches wie aufgezeigt grundsätzlich zonenkonform ist, mithin keiner Planungspflicht.

E. 6

Wie erwähnt ist für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 34 Abs. 4 RPV weiter vorausgesetzt, dass die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), ihr am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c).

E. 7.1

Im Sinne der erwähnten lit. c sollte die Möglichkeit, neue Gebäude zu errichten, rentablen Betrieben vorbehalten sein, deren langfristiges Überleben gesichert erscheint. Raumplanungsrechtlich soll mit dieser Vorschrift sichergestellt werden, dass in der Landwirtschaftszone – die von Überbauungen weitestgehend freigehalten werden sollte (vgl. Art. 16 Abs. 1 RPG) – nicht unnötig neue Bauten und Anlagen bewilligt werden, die infolge Betriebsaufgabe schon nach kurzer Zeit

Kantonsgericht KG Seite 14 von 44 wieder leer stehen (BGE 133 II 370 E. 5d; WALDMANN/HÄNNI, Kommentar RPG, 2006, Art. 16a N. 28). Dies erfordert neben der für diese Tätigkeit erforderlichen Professionalität und dem fachlichen Know-how auch einen nachhaltigen, strukturierten und kosteneffizienten Einsatz von Kapital und Arbeit in einem wirtschaftlich sinnvollen Umfang. Die Erfüllung dieses Erfordernisses ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Struktur und Grösse des Betriebes sowie der örtlichen Verhältnisse eingehend zu prüfen (Urteil BGer 1C_535/2008 vom 26. März 2009 E. 4.1, mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint es – soweit die Bewilligung grösserer Vorhaben in Frage steht – als sinnvoll, das Vorliegen der längerfristigen Existenzfähigkeit im Lichte eines vom Gesuchsteller beizubringenden Betriebskonzepts zu überprüfen (vgl. BGE 121 II 307 E. 5d; 133 II 370 E. 5).

E. 7.2

Vorliegend wurde die längerfristige Existenzfähigkeit auf der Basis des Betriebsbudgets vom 31. August 2018 von INFORAMA Seeland, welches Bestandteil des Baubewilligungsgesuchs bildet, in schlüssiger Weise erstellt. Die Erfüllung dieses Kriteriums wird denn auch von den Beschwerdeführern nicht weiter bestritten.

E. 8.1

Die Notwendigkeit der Erstellung oder der Veränderung einer Baute oder Anlage im Sinne von Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV beurteilt sich nach objektiven Kriterien. Sie hängt von der bestellten Oberfläche, von der Art des Anbaus und der Produktion sowie von der Struktur, Grösse und Erforderlichkeit der Bewirtschaftung ab (Urteile BGer 1C_372/2007 vom 11. August 2008 E. 3.1; 1C_27/2008 vom 25. Juni 2008 E. 2.3; 1A.106/2003 vom 12. Januar 2004 E. 3.2). Ist eine Neubaute erforderlich, so muss diese den objektiven Bedürfnissen des Betriebs angepasst sein, namentlich mit Bezug auf ihre Grösse und ihren Standort (BGE 114 Ib 131 E. 3 mit Hinweisen). Landwirtschaftliche Betriebsbauten haben sich demnach auf das für die vorgesehene Nutzung objektiv Nötige zu beschränken und dürfen insbesondere nicht überdimensioniert sein (BGE 132 II

E. 8.2

Bei der Standortwahl für Bauten in der Landwirtschaftszone ist die Bauherrschaft im Hinblick auf Art. 34 Abs. 4 lit. a und b RPV nicht frei. Auch wenn das Bundesrecht bei der Standortwahl grundsätzlich keine Prüfung von alternativen Varianten erfordert, so hat doch der Bauherr aufzuzeigen, dass die geplante Baute am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist, d.h. dass ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, die streitige Baute am gewählten Ort zu errichten, und dort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, bzw. dass nach Abwägung aller Interessen kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt (vgl. Urteile BGer 1C_514/2019 vom 2. April 2020 E. 3.3; 1C_165/2016 vom 27. März 2017 E. 3.2 mit Hinweis; zum Ganzen auch Urteil BGer 1C_247/2020 vom 12. Mai 2021 E. 3.2). Dies gilt auch dann, wenn ansonsten die rechtlichen Normen eingehalten werden (Urteile BGer 1C_437/2009 vom 16. Juni 2010 E. 6.1; 1C_372/2007 vom 11. August 2008 E. 3.1; je mit Hinweisen). Da der Bauherr jedoch grundsätzlich einen Anspruch auf Erstellung einer zonenkonformen Baute oder Anlage hat, kommt die völlige Verweigerung einer Baubewilligung nur in Betracht, wenn sich auf seinem Land überhaupt kein Standort finden lässt, dem nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Andernfalls würde die gesetzliche Regelung von Art. 16a RPG unterlaufen (Urteil BGer 1C_144/2013 vom 29. September 2014 E. 4.2).

E. 8.3

Die erforderliche Interessenabwägung hat sich an den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung zu orientieren (Art. 1 und 3 RPG; Urteil BGer 1C_397/2015 vom 9. August 2016 E. 4.2 mit Hinweis). Dabei ist auf die rationelle Bewirtschaftung des Bodens, insbesondere die

Kantonsgericht KG Seite 15 von 44 Einfügung in die bestehende Betriebsstruktur, die vorhandene Erschliessung, den raumplanerisch gebotenen Schutz des Orts- und Landschaftsbilds, die Erhaltung genügender FFF, die Belange des Natur- und Heimatschutzes sowie allenfalls den Immissionsschutz Rücksicht zu nehmen (Urteil BGer 1C_567/2015 vom 29. August 2016 E. 6.1 mit Hinweisen).

E. 8.4

Insbesondere sollen Landwirtschaftszonen von Bauten und Anlagen möglichst freigehalten werden (Art. 16 Abs. 1 RPG). Dieser im öffentlichen Interesse liegende Grundsatz ist im Rahmen der Interessenabwägung, welche bei der Standortwahl für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone vorzunehmen ist, zu berücksichtigen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gebietet das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Zersiedelung, landwirtschaftliche Ökonomiebauten möglichst beim Betriebszentrum zu errichten; ein Standort ausserhalb des bereits besiedelten Gebiets kann in Frage kommen, wenn für die neue Nutzung bereits bestehende, nicht mehr benötigte Bauten verwendet oder ersetzt werden können (Urteile BGer 1C_144/2013 vom 29. September 2014 E. 4.3-4.6 mit Hinweisen; 1C_550/2009 vom 9. September 2010 E. 6.4.1 und 6.4.2; 1C_565/2008 vom 19. Juni 2009 E. 5.5; 1C_17/2015 vom 16. Dezember 2015 E. 3.2).

E. 8.5

Die Beschwerdeführer 1-3 rügen in ihrer Beschwerde insbesondere, dass der gewählte Standort objektiv nicht notwendig und überdies der Konzentrationsgrundsatz missachtet worden sei. Der Beschwerdegegner habe in seiner Stellungnahme vom 6. April 2020 namentlich ausgeführt, dass er sich – trotz des dadurch entstehenden Mehraufwandes – nie gegen einen weiter entfernten Standort gewehrt habe und offen dafür bleibe, sofern dabei die gesetzlichen Grundlagen eingehalten blieben. Von einer objektiven Notwendigkeit könne damit nicht gesprochen werden. Auch habe sich weder das LwA noch die RUBD mit verschiedenen möglichen Standorten auseinandergesetzt. Gerade in Anbetracht dessen, dass das Gebäude vorliegend auf FFF realisiert werden solle, wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit den verschiedenen möglichen Standorten dringend angezeigt gewesen. Auch sei nicht geprüft bzw. dargelegt worden, welche weiteren Grundstücke zum Betrieb des Beschwerdegegners gehörten und für das Projekt allenfalls geeigneter wären. Überdies müsste die geplante Geflügelmasthalle – sofern sie überhaupt zonenkonform wäre – in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Bauten des Betriebes errichtet werden. Vorliegend sei sie auf einer grünen Wiese geplant, was dem Konzentrationsprinzip widerspreche. Zudem verlange Art. 34 Abs. 4 RPV eine umfassende Interessenabwägung. Diese sei jedoch nicht durchgeführt worden. Dem Projekt stünden überwiegende Interessen entgegen. Insbesondere sei der geplante Standort für eine Baute zur inneren Aufstockung nicht mit dem Erhalt der FFF vereinbar. Weiter seien im Rahmen der Interessenabwägung auch die Interessen des Orts- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen; Bauten und Anlagen hätten sich in Landschaften einzuordnen, und naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollten erhalten bleiben. In casu solle die geplante Poulet- masthalle fernab

der übrigen Betriebsgebäude mitten auf einer grünen Wiese, auf einer Krete, zu liegen kommen. Eine gute Einordnung sei am fraglichen Standort nicht gewährleistet, und die Interessen am Landschaftsschutz stünden dem Projekt entgegen.

E. 8.6

Auch die Beschwerdeführer 4-6 rügen (ergänzend), dass der Bau der streitigen Geflügelmasthalle nicht nötig sei. Der Beschwerdegegner könne in der bestehenden Halle die Kapazitäten erhöhen. Aus den Unterlagen würden zudem keine Evaluation des Standorts und kein Vergleich mit anderen Standorten hervorgehen. Auch habe der Beschwerdegegner nicht aufgezeigt, dass kein besserer Standort zur Verfügung stehen würde. Die RUBD habe zu Unrecht geschlossen, dass er angesichts seines Betriebszentrums mit den bestehenden Infrastrukturen und des verfügbaren Platzes und der bestehenden Zugänge über keinen anderen Standort verfüge, der besser geeignet und mit den Grundsätzen der Konzentration und der Erhaltung der Qualität der landwirtschaftlichen Flächen besser vereinbar sei. Die Interessenabwägung – insbesondere unter

Kantonsgericht KG Seite 16 von 44 Berücksichtigung des streitigen Standorts auf einer FFF, in der Nähe von Wohnhäusern und abseits des Betriebszentrums, und aufgrund der zu erwartenden Windrichtungen und Kaltluftströme – falle vielmehr zu Ungunsten des Beschwerdegegners aus. Die Sonderbewilligung und entsprechend auch die Baubewilligung dürften somit nicht erteilt werden. 9. Vorliegend möchte der Beschwerdegegner auf seiner Parzelle Art. kkk insbesondere eine Geflügelmasthalle für 9'000 Tiere erstellen. 9.1. Es ist offensichtlich, dass diese Baute im Grundsatz für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist. Die Erweiterung der bereits bestehenden Geflügelmast entspricht dem betrieblichen Bedürfnis des Beschwerdegegners, der diesen Betriebszweig vergrössern will, und die bestehende Halle reicht für die geplanten neuen Kapazitäten nicht aus (Geflügelbestand derzeit 4'500; geplante Aufstockung um 9'000 Tiere auf insgesamt 13'500 Tiere; siehe hierzu auch E. 13.8). Die Notwendigkeit der streitigen Anlage für die Führung eines Geflügelmastbetriebes – im Rahmen einer inneren Aufstockung des landwirtschaftlichen Betriebes – kann grundsätzlich nicht in Abrede gestellt werden und es besteht kein Grund, diese Entscheidung des Beschwerdegegners – welche vertretbar ist und im Rahmen seiner wirtschaftlichen Freiheit liegt – in der Weise zu beschneiden, dass man ihm eine andere Ausrichtung seines Unternehmens vorschreiben würde (siehe auch Urteil KG FR 602 2017 100 vom 20. Januar 2020 E. 4.2.2). 9.2. Wie sich aus den Akten ergibt, verfügt der Beschwerdegegner derzeit nicht über die erforderliche Infrastruktur für die streitige Geflügelmast, und es ist nicht zu erkennen, dass die geplante Baute für die Führung des von ihm gewünschten Betriebes – gerade auch mit Blick auf die Tierschutzgesetzgebung und die Vorgaben der Geschäftspartnerin Micarna bzw. Optigal – nicht nötig bzw. unverhältnismässig oder überdimensioniert wäre.

E. 10

Streitig ist namentlich, ob ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, die Baute am gewählten Ort zu errichten bzw. ob der geplanten Anlage am vorgesehenen Standort überwiegende Interessen entgegenstehen.

E. 10.1

Wie das LwA in seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2021 schlüssig dargelegt hat, befindet sich das streitige Projekt auf dem Hauptgrundstück des beschwerdegegnerischen Landwirtschaftsbetriebes: Auf dieser Parzelle, im nordöstlichen Bereich, gegen die Strasse

(N. _____) hin gelegen, befindet sich sein Betriebszentrum, d.h. das Wohn- und Ökonomiegebäude seines Landwirtschaftsbetriebes, weiter auch die bestehende (kleinere) Geflügelhalle mit Silo, und diverse Unterstände bzw. landwirtschaftliche Bauten. Rund 120 Meter westlich des Betriebszentrums bzw. etwa 160 m von der bestehenden Geflügelmasthalle entfernt (gemessen ab dem Mittelpunkt der Gebäude), im Eckbereich zwischen der Strasse N. _____ und dem O. _____ gässli auf derselben Parzelle, soll nach der Absicht des Beschwerdegegners die neue streitige Geflügelmasthalle gebaut werden. Dies ist zwar nicht in unmittelbarer Nähe zum Betriebszentrum, aber dennoch so nahe, dass nicht von einer entscheidenden Zersiedelung der Landschaft gesprochen werden kann; dies gilt, zumal auch bereits die Strasse einen baulichen Einschnitt in die Landschaft bedeutet und die Gebäude – wie das LwA in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2021 zu Recht ausführte – relativ gut gruppiert bleiben. Die Bewirtschaftung wird durch die Nähe zum Betriebszentrum vereinfacht und der Standort nimmt in Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb – wie das LwA ebenfalls ausführte – eine zentrale und rationelle Stellung ein.

Kantonsgericht KG Seite 17 von 44 Da der Standort regelmässig besucht werden muss, erweist sich die Nähe zum Betriebszentrum auch zur Reduzierung des Mehrverkehrs als vorteilhaft. Es besteht damit ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdegegners, die streitige Baute am gewählten Standort zu erstellen.

E. 10.2

Insbesondere erwiese sich ein Standort auf einem anderen Grundstück des Beschwerdegegners bzw. auf einem von ihm gepachteten Grundstück im Vergleich zur gewählten Lösung als nachteilig, weil so die Nähe zum Betriebszentrum nicht mehr gewährleistet wäre und die Zersiedelung damit erheblich gefördert würde. Namentlich ist auch, wie noch ausgeführt wird, die Erschliessung am gewählten Standort im Vergleich zu einem Standort in unmittelbarer Nähe des Betriebszentrums deutlich besser. Auch könnten alternative Standorte auf dem Grundstück Art. kkk zu Konflikten mit den Nachbarn führen. So befinden sich beim südöstlichen Teil dieser Parzelle (im Bereich unterhalb des Betriebszentrums, wo an sich noch Platz für eine Baute in der fraglichen Grösse bestünde, bzw. beim alten Geflügelmaststall) Wohnhäuser, welche durch einen ent- sprechenden Standort – im Vergleich zum gewählten Standort – eher intensiver betroffen würden. Zwar werden diese bereits jetzt durch die bestehende Masthalle für 4'500 Hühner tangiert, die Betroffenheit würde jedoch durch die neue Anlage bzw. den Umbau der alten Anlage aufgrund der kumulativen Wirkung erheblich verstärkt. Eine Erweiterung der bestehenden Geflügelmasthalle bzw. ein Neubau im näheren Bereich des Betriebszentrums dürfte damit auch aus Gründen des Immissionssschutzes kaum in Frage kommen (vgl. hierzu auch E. 13 f. nachfolgend). Durch eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Masthalle bzw. einen Anbau in diesem Bereich würde ferner – aufgrund der tierschutzrechtlichen Vorgaben zur Haltung der Hühner – die Beanspruchung des Bodens im Vergleich zur gewählten Variante nur wenig reduziert. Eine weitere Konzentration der bestehenden Hühnerpopulation im Bereich der bestehenden Infrastruktur bzw. eine (wesentliche) Vergrösserung der bestehenden Geflügelmasthalle erscheint damit kaum vorteilhaft, zumal auch gemäss den Produktionsrichtlinien von Optigal bzw. Micarna, welche in das streitige Projekt involviert sind, die maximale Stallgrösse bei Neubauten auf 600 m² beschränkt ist (siehe online unter https://optigal.ch/fileadmin/user_upload/_old_downloads/de/W7.7.3_Produk-

tions-Richtlinien_Optigal_DE.pdf, S. 4, letztmals besucht am 22. Dezember 2021).

E. 10.3

Ferner ist zwar gemäss dem (von der RUBD noch nicht genehmigten) Gemeinderichtplan, Teilrichtplan Verkehr, welcher am 28. Oktober 2016 öffentlich aufgelegt wurde, angedacht, dass unmittelbar neben dem Betriebszentrum, zwischen der bestehenden kleineren Geflügelmasthalle und dem östlich angrenzenden Grundstück Art. ppp, nach Absicht der Gemeinde eine Trasseesicherung für eine Umfahrungsstrasse erschaffen werden soll. Auf Seiten des Kantons wird dieses Projekt indes derzeit offenbar nicht verfolgt: So hat der Staatsrat mit dem kantonalen Richtplan entschieden, Planungsstudien für die Umfahrungsstrassenprojekte von Belfaux, Courtepin, Romont, Neyruz, Prez-vers-Noréaz, Givisiez, Düdingen und Kerzers einzuleiten. Die Projekte von Marly-Matran und Düdingen waren bereits Gegenstand eines Dekrets zur Durchführung von Studien (siehe kantonaler Richtplan, Abschnitt C, T202, Motorisierter Individualverkehr, 2. Grundsätze). Da das Projekt im Richtplan, der für einen mittelfristigen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren aufzeigt, welche raumplanerischen Ziele und Massnahmen wann und wie ergriffen werden sollen, noch nicht mal als Studienobjekt ausgewiesen wird, steht eine Umfahrung im erwähnten Bereich bei L. _____ mithin dem streitigen Geflügelmaststall nicht ernsthaft entgegen; dies weder beim streitigen gewählten Standort, noch an einem anderen Standort näher beim Betriebszentrum, wie ihn die Beschwerdeführer fordern. Auf den Beizug allfälliger weiterer Unterlagen zu diesem jedenfalls in weiter Ferne liegenden möglichen Strassenprojekt und die Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme – wie von den Beschwerdeführern 1-3 gefordert – wird folglich hiermit verzichtet und die entsprechenden Anträge werden abgewiesen.

Kantonsgericht KG Seite 18 von 44

E. 11.1

Die streitige Baute soll überdies auf FFF zu liegen kommen. Die Beschwerdeführer rügen, dass damit eine eingehende Auseinandersetzung mit den verschiedenen möglichen Standorten dringend angezeigt gewesen wäre. Die erforderliche Interessenabwägung sei vorliegend nicht erfolgt, hätte aber – gerade mit Blick auf die FFF – zu Ungunsten des Projekts ausfallen müssen. So seien Bauten für die Aufstockung mit dem Erhalt der FFF nicht vereinbar, auch wenn das Projekt einen Beitrag zur Ernährungssicherheit leiste. Der Betrieb sei auch nicht auf einen Standort auf bestem Ackerland angewiesen. Der Neubau sei auf der vorgesehenen FFF unzulässig und mit dem Erhalt dieser Flächen nicht vereinbar.

E. 11.2

FFF sind besonders wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen, die einen erhöhten Schutz geniessen (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a und Art. 15 Abs. 3 RPG; Art. 26 ff. RPV). Sie umfassen gemäss Art. 26 RPV das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen (Abs. 1) und sind mit Blick auf die klimatischen Verhältnisse (Vegetationsdauer, Niederschläge), die Beschaffenheit des Bodens (Bearbeitbarkeit, Nährstoff- und Wasserhaushalt) und die Geländeform (Hangneigung, Möglichkeit maschineller Bewirtschaftung) zu bestimmen (Abs. 2). Ein Mindestumfang an FFF wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann (Art. 26 Abs. 3 RPV). Der Bund legt im Sachplan FFF den Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone fest (Art. 29 BV). Die Kantone müssen sicherstellen, dass

ihr Anteil am Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Nach Art. 30 Abs. 1 RPV sorgen die Kantone dafür, dass die FFF den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden; sie zeigen in ihren Richtplänen die dazu erforderlichen Massnahmen. Gemäss Abs. 1bis dürfen FFF nur eingezont werden, wenn a) ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann; b) sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

E. 11.3

Die erwähnten Bestimmungen verlangen nicht einzig die Erhaltung des kantonalen Mindestumfangs bzw. die Beibehaltung des aktuellen Umfangs an FFF, sondern stellen darüber hinaus strenge Anforderungen an die Inanspruchnahme dieser Flächen. Als wertvollste landwirtschaftliche Flächen sollen diese grundsätzlich der Landwirtschaft erhalten bleiben (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG und Art. 104a Abs. 1 BV). Auch Art. 73 BV gebietet eine nachhaltige Nutzung dieser begrenzten und grundsätzlich nicht erneuerbaren Ressource. Das Bundesgericht misst der Erhaltung von FFF in ständiger Praxis grosses Gewicht zu und verlangt für deren Inanspruchnahme eine umfassende Interessenabwägung unter Prüfung von Alternativen, einschliesslich Kompensationsmöglichkeiten (vgl. z.B. Urteile BGer 1C_429/2015 vom 28. September 2016 E. 3; 1C_94/2012 vom 29. März 2012 E. 4.1; je mit Hinweisen; siehe zum Ganzen Urteil BGer 1C_235/2020 vom

E. 11.4

Vorliegend ist die streitige Baute in der Tat auf FFF geplant. Indes geht es nicht um eine Einzonung des als FFF qualifizierten Gebietes, sondern um die Erstellung einer landwirtschaftlichen Baute zur inneren Aufstockung in der Landwirtschaftszone. Die entsprechende Inanspruchnahme von FFF ist nicht von vornherein ausgeschlossen, setzt aber eine umfassende Abwägung aller Interessen voraus. Verlangt wird die Prüfung von Alternativen ohne oder mit weniger Beanspruchung von FFF einschliesslich der Möglichkeiten zur Kompensierung. Zudem muss sichergestellt sein, dass der im Sachplan des Bundes festgelegte kantonale Anteil am Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bleibt (Urteil BGer 1C_429/2015 vom 28. September 2016 E. 6.2). Gemäss den Angaben im kantonalen Richtplan gilt wie erwähnt – unter der Voraussetzung, dass der kantonale Mindestumfang der FFF sichergestellt ist – die Errichtung landwirtschaftskonformer Bauten und Anlagen, einschliesslich in den Perimetern für diversifizierte Landwirtschaft, als zulässige Beanspruchung von FFF, welche nicht kompensiert werden muss. Da im Kanton Freiburg der Mindestumfang an FFF sichergestellt ist, ist eine landwirtschaftskonforme Baute auf FFF grundsätzlich ohne Kompensierung möglich. Indes verlangt die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung für die Inanspruchnahme von FFF eine umfassende Interessenabwägung unter Prüfung von Alternativen, inklusive Kompensationsmöglichkeiten. Vorliegend ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das gesamte Land auf der Parzelle Art. kkk, mit Ausnahme der bereits von den Bauten beanspruchten Flächen, als FFF der Qualität A in das entsprechende Inventar aufgenommen wurde. Dies gilt ebenso für den weit überwiegenden Teil der kultivierbaren Grundstücke in der Umgebung, und es ist nicht erkennbar, dass dem Beschwerdegegner für sein Bauvorhaben – in der Nähe seines Betriebszentrums – eine andere Fläche zur Verfügung stehen würde, welche nicht als FFF fungiert. Ein anderer Standort würde damit ebenso zur Beanspruchung von FFF führen, und der Beschwerdegegner verfolgt mit seinem

Bauvorhaben wie erwähnt ein legitimes wirtschaftliches Interesse. Weiter ist festzuhalten, dass umfassende Massnahmen getroffen wurden, um den Boden so weit wie möglich zu schonen. So ist – wie das LwA in seinem Gutachten vom 28. Februar 2019 feststellte – vorgesehen, dass sämtlicher anfallender Ober- und Unterboden ausschliesslich auf derselben Parzelle zur Geländeangleichung verwendet wird. Zudem formulierte das LwA zahlreiche Bedingungen, um den Boden so weit wie möglich zu schonen. Namentlich ist demnach der Ober- und Unterboden separat abzutragen und zwischenzulagern. Beim Wiederaufbringen des Bodens ist das Material aus dem Ober- und Unterboden wieder in der ursprünglichen Reihenfolge und Mächtigkeit einzubringen. Jede künstliche Verdichtung des Unterbodens (B-Horizont) ist untersagt. Laut der Sonderbewilligung der RUBD sind die Bedingungen der Gutachten der konsultierten Amtsstellen Bestandteile der Bewilligung und damit zwingend einzuhalten. Mit den erwähnten Bedingungen werden die FFF geschont und der Eingriff in diese Flächen erweist sich – mit Blick auf die landwirtschaftskonforme Nutzung, welche gemäss den Vorgaben des Richtplans nicht kompensiert werden muss und für welche nach dem Vorgesagten keine besser geeignete Alternative ersichtlich ist – als verhältnismässig.

Kantonsgericht KG Seite 20 von 44 12. 12.1. Die Beschwerdeführer rügen weiter, dass im vorliegenden Fall die Interessen des Orts- und Landschaftsschutzes missachtet worden seien. Die geplante Masthalle solle fernab der übrigen Betriebsgebäude mitten auf einer grünen Wiese zu liegen kommen solle. Das grossflächige Ökonomiegebäude sei auf der Krete einer Hügelkette oberhalb von L. _____ geplant. Es wäre von allen Seiten gut sichtbar und käme am Eingangsbereich des Dorfes zu liegen. Damit würde ein ganzer Ortsteil erheblich negativ geprägt. Es verschandle die Landschaft und trage weiter zur Zersiedelung bei. Darüber hinaus diene das fragliche Gebiet der Bevölkerung als Naherholungsgebiet. So diene es auch als Aussichtspunkt, von welchem die historische und im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verzeichnete Altstadt von L. _____, der ganze Murtensee und der im Bundeslandschaftsinventar verzeichnete Mont-Vully betrachtet werden können. Bei Spaziergängern sei dieses Gebiet zur Erholung äusserst beliebt. Die Interessen am Erhalt der naturnahen Landschaft und des Erholungsraumes seien vorliegend von den Behörden ausser Acht gelassen worden. Die Realisierung der streitigen Baute würde dazu führen, dass ein Fremdkörper einzeln in der Landschaft stehe und die Aussicht der Spaziergänger erheblich beeinträchtige. Gerade weil das neue Ökonomiegebäude an kein anderes, bereits bestehendes Betriebsgebäude grenze, sondern freistehend auf der Krete zu liegen kommen solle, sei die Einordnung in die Landschaft ungenügend. Das Gebäude sei zudem sehr gross und nehme auf die umliegenden Bauten (vorwiegend Einfamilienhäuser) keine Rücksicht. Die RUBD habe in ihrer Sonderbewilligung ausgeführt, dass sich das Gebäude gemäss der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Wald und Natur (AWN) in eine bestehende Gebäudegruppe integriere. Gleichzeitig sollten aber Bäume um das Gebäude gepflanzt werden, um den negativen Einfluss auf die Landschaft abzumildern. Dies zeige, dass das Fachgutachten widersprüchlich sei, da doch bei einer guten Eingliederung keine Bäume gepflanzt werden müssten. Damit habe keine umfassende Interessenabwägung stattgefunden; der Sachverhalt sei ungenügend abgeklärt worden, indem nicht einmal der beantragte Augenschein vor Ort durchgeführt worden sei. Dies wäre aus Sicht der Beschwerdeführer indes zwingend gewesen. 12.2. Das AWN hat das streitige Bauvorhaben in seinem Gutachten vom 18. Juni 2019 grundsätzlich positiv beurteilt und an Bedingungen geknüpft. Es führte insbesondere aus, dass sich das Projekt ausserhalb der Bauzone und nicht in einem

Landschaftsschutzperimeter befinde; es sei kein geschütztes Gehölz ausserhalb des Waldareals vom Projekt betroffen, so dass dem Projekt grundsätzlich zugestimmt werden könne. Dies gelte auch für den konkret gewählten Standort, da sich das Vorhaben in eine bestehende Gebäudegruppe integriere. Das Awn bedauerte jedoch, dass keine vertiefte Standortanalyse durchgeführt worden sei. Durch seine Dimension habe das Gebäude einen bedeutenden Einfluss auf die Landschaft. Um den negativen Einfluss abzumildern, müssten gemäss dem Amtsbericht Bäume um das Gebäude gepflanzt werden. Das Awn empfahl die Pflanzung von Hochstammobstbäumen, um das Element Obstgarten, welches auch in der näheren Umgebung vorhanden sei, aufzunehmen. Es stellte folglich die Bedingungen, dass für eine bessere Integration in die Landschaft um das Gebäude herum Bäume gepflanzt werden müssten, und für diese Pflanzung nur einheimische Arten zuzulassen seien, idealerweise Hochstammobstbäume. Die RUBD folgte in ihrer Sonderbewilligung dieser Argumentation und stellte fest, dass das Projekt am vorgesehenen Standort unter Vorbehalt der genannten Bedingungen den landschaftlichen Gesichtspunkten genüge. 12.3. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, kann dem im Ergebnis gefolgt werden:

Kantonsgericht KG Seite 21 von 44 12.3.1. Nach Art. 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und durch andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (Abs. 1). Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Abs. 1bis). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Abs. 2). Gemäss Art. 22 des kantonalen Gesetzes vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG; SGF 721.0.1) dürfen Gehölze ausserhalb des Waldareals wie Hecken, Feldgehölz, Waldstreifen, Baumreihen oder grosse Einzelbäume nicht entfernt werden, wenn sie sich ausserhalb der Bauzone befinden, standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen (Abs. 1). Die anderen Massnahmen zum Schutz von Gehölzen ausserhalb des Waldareals obliegen den Gemeinden; deren regelmässiger Unterhalt ist jedoch Sache der Grundeigentümerschaft (Abs. 2). Hinsichtlich des Schutzes von Gehölzen ausserhalb des Waldareals sieht ferner auch Art. 9 Abs. 1 des kantonalen Reglements vom 27. Mai 2014 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatR; SGF 721.0.11) in Verbindung mit dessen Abs. 2 lit. e vor, dass die Gemeinde ihre Vorinventare gestützt auf die Kriterien nach Art. 14 der Verordnung vom

E. 16

Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) erstellen. Die Gemeinden können aber darauf verzichten, die Gehölze ausserhalb des Waldareals, die gemäss Art. 22 Abs. 1 NatG unter Schutz stehen, einzeln zu erheben (Art. 9 Abs. 3 NatR). 12.3.2. Wie das Awn zu Recht festgehalten hat, wird durch das streitige Projekt kein geschütztes Gehölz ausserhalb des Waldareals vom Projekt betroffen. 12.3.3. Auch befindet sich der Standort in keinem Landschaftsschutzperimeter: Zwar ist Burg bei L. _____ im ISOS als Ortsbild von regionaler Bedeutung ausgeführt – was gemäss dem kantonalen Richtplan als Ortsbild von kantonalen Bedeutung betrachtet werden kann –, mit dem Erhaltungsziel a. Der

Umgebungsperimeter zieht sich im Westen bis auf die Parzelle Art. kkk des Beschwerdegegners. Das streitige Projekt liegt jedoch (knapp) ausserhalb dieses Umgebungs- perimeters. Weiter figuriert das Ortsbild der Stadt L. _____ als Objekt von nationaler Bedeutung mit dem Erhaltungsziel A im Inventar. Gemäss dem einschlägigen Datenblatt zeige sich das äussere Ortsbild nur noch vom See her vergleichsweise unangetastet: Hier finde sich kaum ein Störelement, welches den Anblick trübt. Selbst der Ortsbildhintergrund mit seinen beiden seitlichen Hügeln, dem Aderahubel und dem Bois Domingue, erscheine als unverbaut. Der streitige Standort des Bauprojekts an sich ist indes weder im Rahmen des Ortsbildschutzes von L. _____ noch in jenem von Burg bei L. _____ direkt von Interesse. Zudem ist gemäss den Angaben des BRPA vom 28. April 2020 in der laufenden Ortsplanungsrevision nach dem bisherigen Stand vorgesehen, dass der Umgebungsperimeter um Burg bei L. _____ wegfallen solle, da die Landwirtschaftszone genüge, um den Schutz der Umgebung zu gewährleisten. Diese Änderung werde vom KGA gestützt. 12.3.4. Selbst wenn in der Tat zu bedauern ist, dass keine tiefere Standortanalyse durchgeführt wurde, ist es im Ergebnis aus landschafts- bzw. kulturgüterrechtlicher Perspektive nachvollziehbar und schlüssig, dass das streitige Projekt im westlichen Teil der Parzelle Art. kkk geplant ist – und mithin ausserhalb des aktuellen Umgebungsperimeters zum Ortsbild von Burg bei L. _____. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die gesamte Interessenlage, wonach ein

Kantonsgericht KG Seite 22 von 44 Standort auf der Hauptparzelle des Beschwerdegegners aufgrund seiner Betriebslage grundsätzlich zu bevorzugen ist, und weil die Erschliessung durch den gewählten Standort wesentlich erleichtert wird. Zudem bleibt die Sicht vom O. _____ gässli aus in Richtung See und Stadt aufgrund des Standorts oberhalb der Strasse bestehen, und die Halle kann auch von der N. _____ strasse her, welche auf der Höhe des geplanten Projekts vertieft in einer Kerbe verläuft und durch einen kleinen, mit Büschen bzw. Bäumen gesäumten Hang vom streitigen Standort getrennt ist, nur beschränkt wahrgenommen werden. Weiter kann sich das Projekt beim Blick vom See bzw. von der Ferne her gut in eine bereits bestehende Gebäudegruppe einordnen. Insbesondere durch die Bedingung, dass um das Gebäude herum einheimische Bäume, idealerweise Hochstammobstbäume, gepflanzt werden müssten, wird überdies die (durch den Bau einer Geflügelmasthalle kaum gänzlich zu vermeidende) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein Minimum reduziert. Diese Bedingung erweist sich demnach entgegen der Argumentation der Beschwerdeführer auch nicht als widersprüchlich. Namentlich, weil sich das Projekt nicht in einem Schutzperimeter befindet und sich die örtliche Situation gut aus den Akten ergibt, ist es schliesslich auch nachvollziehbar, dass auf einen Augenschein im Verfahren vor der Vorinstanz verzichtet wurde, und ein solcher wurde überdies anlässlich des Verfahrens vor dem Kantonsgericht durch die Instruktionsrichterin vorgenommen. Die Wahrnehmungen anlässlich dieses Augenscheins bestätigten überdies die vorgenannten Feststellungen, wonach sich der streitige Standort im Ergebnis auch aus landschafts- bzw. kulturgüterrechtlicher Perspektive als schlüssig erweist. 13. 13.1. Hinsichtlich der Geruchsimmissionen führte das AfU in seinem Gutachten vom 3. Juli 2019 aus, dass die einschlägigen Mindestabstände gemäss den Empfehlungen "Mindestabstände für Tierhaltungsanlagen" der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART; früher: eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, FAT) berechnet würden. Als Beurteilungsgrundlage verwende das AfU die Vernehmlassungsversion der revidierten Empfeh- lungen vom 7. März 2005 (nachfolgend auch: revidierter FAT-Bericht von 2005), dessen Anwendung durch das BAFU anerkannt sei. Für die Landwirtschaftszone

gelte formell kein Mindestabstand, es werde aber gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass zumindest die Hälfte des für Wohnzonen geltenden Mindestabstands respektiert sein sollte, um übermässige Immissionen zu vermeiden. Im vorliegenden Fall befinde sich der projektierte Geflügelmaststall in der Landwirtschaftszone. Bezüglich der Mindestabstände zu den benachbarten Wohngebäuden (insbesondere auf den Parzellen Art. qqq und rrr) habe die Analyse des AfU ergeben, dass unter Berücksichtigung des geplanten "CleanAir – Feinstaubfilters" die aktuellen gesetzlichen Grundlagen, unter anderem das Vorsorgeprinzip, eingehalten würden. Dieser Einschätzung schloss sich die RUBD in der Sonderbewilligung an. 13.2. Insbesondere die Beschwerdeführer 1-3 rügen zunächst, dass sich das AfU bei der Berechnung der Mindestabstände auf veraltete und überholte Grundlagen gestützt habe. Aufgrund veränderter Haltungssysteme und der Grösse der Tierbestände seien die fachlichen Grundlagen aus dem revidierten FAT-Bericht von 2005 angepasst worden. Neu seien bei der Berechnung der Mindestabstände zwingend die Grundlagen zum Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsanlagen des Bundesamtes für Landwirtschaft, BAFU und Agroscope, publiziert in Agroscope Science, Nr. 59 vom März 2018 (nachfolgend auch: Agroscope-Bericht von 2018) massgebend. Diese seien vorliegend offensichtlich unberücksichtigt geblieben. Namentlich seien nach den anwendbaren Grundlagen die Windverhältnisse zu berücksichtigen. Dies sei zu Unrecht unterblieben, und der Sachverhalt sei pflichtwidrig nur unvollständig abgeklärt worden.

Kantonsgericht KG Seite 23 von 44 13.3. Es ist streitig und zu prüfen, nach welchen Grundlagen sich die Mindestabstände hinsichtlich Geruchsmissionen bei Tierhaltungsanlagen berechnen. 13.3.1. Die geplante Geflügelmasthalle stellt eine stationäre Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) dar. Ihr Betrieb erzeugt unter anderem Geruchsstoff-Emissionen. Die von der Anlage verursachten Emissionen sind zunächst so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Neue stationäre Anlagen müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 LRV und allenfalls die in den Anhängen 2 bis 4 LRV festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten (Art. 3 LRV). Emissionen, für welche die LRV keine Emissionsbegrenzung festlegt oder eine bestimmte Begrenzung als nicht anwendbar erklärt, sind von der Behörde nach der allgemeinen Regel vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 4 Abs. 1 LRV). Für Tierhaltungsanlagen gelten die speziellen Anforderungen nach Anhang 2 Ziff. 512 LRV (Art. 3 Abs. 2 lit. a LRV). Bei der Errichtung derartiger Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche gelten nach Anhang 2 Ziff. 512 Abs. 1 LRV insbesondere die gemäss den Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT, neu Agroscope bzw. ART) berechneten Abstände (siehe zum Ganzen Urteil BGer 1C_289/2018 vom 8. Juli 2019 E. 2). 13.3.2. Das AfU legte in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2021 dar, dass in Bezug auf die neuen, fachlich-wissenschaftlichen Erkenntnisse, welche in Agroscope Science Nr. 59 vom März 2018 publiziert wurden, eine offizielle Vollzugshilfe seitens der Bundesbehörden noch ausstehe. Eine solche Vollzugshilfe, basierend auf diesen publizierten Erkenntnissen, sei zwar vom BAFU und dem BLW in Auftrag gegeben, aber – namentlich aufgrund von Bedenken auf Seiten des ARE – noch nicht freigegeben worden. Ebendies ergibt sich deutlich aus dem Fachstellenleiterkonferenz-Newsletter des Cercl'Air vom 4. Juni 2020, S.

9: Darin wird ausgeführt, dass die für das Projekt eingesetzte Projektoberleitung im August 2019 hinsichtlich der Mindestabstände von Tier- haltungsanlagen eine vereinfachte Vollzugshilfe in Auftrag gegeben habe. Eine kleine Spurgruppe aus ARE, BLW und BAFU habe einen Entwurf erstellt, auf dessen Basis gemäss der Projekt- oberleitung weitergearbeitet werden solle. Das ARE habe grundlegende rechtliche und fachlich wissenschaftliche Fragen zum Konzept der Mindestabstände aufgeworfen, die nun durch Agroscope und BAFU beantwortet werden müssten. Ziel sei es, bis im August (2020) der Projektoberleitung einen fertigen Entwurf vorlegen zu können, der dann für die weiteren Arbeiten verabschiedet werden kann. Als weiterer Plan war demnach vorgesehen: "Programmierung Abstandsrechner bis Dezember 2020; Workshop im März 2021; Konsultation bis Sommer 2021; Umsetzung Rückmeldung und Publikation bis Dezember 2021". 13.3.3. Bisher ist jedenfalls keine entsprechende Publikation zu den vom Agroscope im Jahr 2018 erarbeiteten Grundlagen ergangen, und das Projekt erscheint mit Blick auf das erwähnte Programm offensichtlich im Verzug; die angekündigte Vollzugshilfe einschliesslich des Abstandsrechners stehen nach wie vor aus bzw. sind nirgendwo öffentlich einsehbar. Wie auch das AfU erwähnte, hat offenbar das ARE grundlegende rechtliche und fachlich wissenschaftliche Fragen zum Konzept der Mindestabstände geäussert. Zwar finden sich zu den konkret erhobenen Bedenken soweit ersichtlich keine näheren öffentlich zugänglichen Hinweise. Es leuchtet jedoch aufgrund der Materie

Kantonsgericht KG Seite 24 von 44 – auch aufgrund des möglichen Zielkonfliktes zwischen den Interessen der Raumplanung an der Verhinderung einer Zersiedelung einerseits und den Interessen an der Luftreinhaltung andererseits – ein, dass das ARE in die Erarbeitung dieser Grundlagen involviert sein muss (und dies gemäss den Angaben im Grundlagenpapier von 2018 auch ist). Die offenbar noch ungeklärten Fragen indizieren, dass es sich (derzeit) bei dem vom Agroscope 2018 publizierten Grundlagenpapier – jedenfalls auf Ebene der fachkompetenten Bundesbehörden und der Vollzugsbehörden in den verschiedenen Kantonen, welche die Mindestabstände bisher nicht nach einheitlichen Grundlagen prüfen – noch kaum um die nach "anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände" im Sinne von Anhang 2 Ziff. 512 LRV handeln kann. Dem steht nicht entgegen, dass das BAFU – wie die Beschwerdeführer 1-3 in ihrer Stellungnahme vom 19. Juli 2021 darlegen – auf seiner Website unter

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/fachinformationen/massnahmen-zur-luftreinhaltung/luftreinhaltung-in-der-landwirtschaft.html>, letztmals besucht am 22.

Dezember 2021, auf diese Grundlagen von 2018 hinweist, zumal sie auch von diesem Amt nicht ausdrücklich als "anerkannte Regeln der Tierhaltung" bezeichnet werden; vielmehr beschränkt sich das BAFU auf den etwas verklausulierten Hinweis, dass

Tierhaltungsanlagen in bestimmten Abständen zu bewohnten Zonen errichtet werden müssten, und dass in der Publikation von 2018 "solche Mindestabstände" festgelegt seien.

Weiter fällt auch auf, dass das BLW, welches Co-Auftraggeberin für die Agroscope Publikation von 2018 ist, auf seiner Website unter

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/umwelt/luft.html>, letztmals besucht am 22. Dezember 2021, ohne weiteren Kommentar den Link zum

FAT-Bericht von 1995 publiziert, nicht aber zur Publikation des Agroscope von 2018.

13.3.4. Damit ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz davon ausging, dass es sich beim Bericht des Agroscope von 2018 (noch) nicht um anerkannte Regeln der Tierhaltung handelt. Dieser Beurteilung scheint sich überdies auch der Experte der S. _____ AG, welcher im Auftrag der Beschwerdeführer 4-6 ein Gutachten erstattete,

anzuschliessen, da er im Zusatz- gutachten vom 23. August 2021 die Verwendung des revidierten FAT-Berichtes von 2005 im Grundsatz nicht mehr rügt und den Agroscope-Bericht von 2018 nurmehr als "zusätzliche Unterstützung" zu jenem Bericht erwähnte. 13.3.5. Hinsichtlich des (ursprünglichen) FAT-Berichtes von 1995 ist festzuhalten, dass dieser nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht mehr für alle Stallsysteme eine störungsgerechte Beurteilung erlaubt, was insbesondere bei der Schweinehaltung mit Stallauslauf relevant sein könne (BGE 133 II 370 E. 6.2). Aus diesem Grund sollten anstelle dieses Berichtes von 1995 namentlich bei einer Schweinemast die Vorgaben des revidierten Berichtes von 2005 berücksichtigt werden, obwohl dieser aufgrund der starken Opposition im Vernehmlassungsverfahren zurückgezogen worden war (siehe auch Urteil KG FR 602 2012 79 vom 8. September 2015 E. 7). Entsprechend benutzen auch die Behörden im Kanton Freiburg als Beurteilungsgrundlage bzw. als Empfehlung (derzeit noch) zu Recht regelmässig – und auch im vorliegenden Fall – den revidierten FAT-Bericht von 2005. Mit diesem wurden insbesondere Änderungen und Neuerungen hinsichtlich der Korrekturfaktoren für Geländeform, Aufstallungssystem und die Art der Lüftung eingeführt. Die Anwendung des revidierten FAT-Berichtes von 2005 ist damit im Grundsatz nicht zu beanstanden. 13.4. 13.4.1. Der Beschwerdegegner hat im Baugesuch die Berechnung der Mindestabstände gestützt auf den FAT-Bericht von 1995 vorgenommen. Das AfU legte jedoch namentlich in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2019 – wie erwähnt zu Recht – dar, dass es die Mindestabstände gemäss den Empfehlungen in der revidierten Version von 2005 berechne. Weiter führte es aus, dass sich die

Kantonsgericht KG Seite 25 von 44 projektierte Geflügelmasthalle im vorliegenden Fall in der Landwirtschaftszone befinde. Die Analyse durch das AfU habe ergeben, dass – unter Berücksichtigung des geplanten Feinstaubfilters – die aktuellen gesetzlichen Grundlagen, unter anderem das Vorsorgeprinzip, eingehalten würden. 13.4.2. Zwar ist es zu bedauern, dass sich in den Akten keine konkrete Gesamtberechnung nach dem revidierten FAT-Bericht von 2005 befindet. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, erweist es sich indes im Ergebnis als schlüssig und nachvollziehbar, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. 13.5. So ist vorerst darauf hinzuweisen, dass vorliegend in erster Linie eine Beurteilung für die Landwirtschaftszone vorzunehmen ist, da sich die umliegenden Wohnhäuser – ebenso wie das streitige Bauprojekt – in dieser Zone befinden. 13.5.1. In der Rechtsprechung wurde ausgeführt, dass sich die FAT-Richtlinien mit der vorsorglichen Emissionsbegrenzung befassen, aber auch als Hilfsmittel dienen zur Beurteilung, ob die Tierhaltungsanlage übermässige Immissionen verursacht. Der Mindestabstand wird in einem dreistufigen Verfahren berechnet. In einem ersten Schritt wird die Geruchsbelastung nach der jeweiligen Tierart bestimmt. Danach wird basierend auf dieser Geruchsbelastung der Normabstand errechnet. Dieser wird schliesslich durch Einflussfaktoren wie des Haltungssystems, der Lüftung, des Standorts und der Geruchsreduktion im Bereich der Stallluft korrigiert (Korrekturwerte) und auf diese Weise der Mindestabstand ermittelt. Dieser ist gegenüber reinen Wohnzonen voll einzuhalten (100 %); gegenüber bewohnten Zonen, die neben der Wohnnutzung mässig störende Gewerbe- betriebe zulassen und denen deshalb ein höheres Mass an Immissionen zugemutet werden kann, sind 70 % des Mindestabstands einzuhalten. Nicht als bewohnte Zonen gelten Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftszonen (vgl. zum Ganzen BGE 133 II 370 E. 6.1 mit Hinweisen; Urteil BGer 1C_260/2016 vom 6. Juni 2017 E. 2.3). So bezieht sich Anhang 2 Ziff. 512 Abs. 1 LRV auf Anlagen der Tierhaltung in bewohnten Zonen. Unter bewohnten Zonen sind Bauzonen gemäss Art. 15 RPG wie Wohn-, Kern- oder Mischzonen, grundsätzlich wie erwähnt aber

nicht Gewerbe-, Industrie- oder Landwirtschaftszonen zu verstehen. Nach der Rechtsprechung dient die Mindestabstandsregelung der Aufrechterhaltung der Wohnqualität von an Landwirtschaftszonen angrenzenden Bauzonen (vgl. Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG). Gleichzeitig sollte in der Landwirtschaftszone die Errichtung von Anlagen zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht übermässig erschwert werden. Die Formulierung "bewohnte Zonen" bedeutet aber nicht, dass die Nachbarn, die sich nicht in der Bauzone befinden, kein Anrecht auf Schutz vor lästigen oder schädlichen Immissionen und insbesondere auf die Einhaltung von Mindestabständen hätten. In der Landwirtschaftszone kommt die Mindestabstandsregelung zwar nicht unmittelbar zur Anwendung, es muss aber auch in diesen Gebieten ein ausreichender Schutz gewährleistet sein, da das Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) und Art. 4 Abs. 1 LRV auch in der Landwirtschaftszone gilt (vgl. BGE 126 II 43 E. 4a f.). Nach der Empfehlung der FAT (Bericht, S. 7 und S. 8 Fall 3) kann in der Landwirtschaftszone die Einhaltung des halben Mindestabstands zwischen der neuen Tierhaltungs- anlage und dem Wohnhaus des bestehenden Nachbarbetriebs verlangt werden. Das Bundesgericht hat dazu ausgeführt, es sei von dieser Faustregel auszugehen, solange nicht aufgrund genauerer Abklärungen etwas anderes zu erwarten sei (Urteil BGer 1A.275/2006 vom 23. Juli 2007 E. 3.2; Urteil KG FR 602 2012 79 vom 8. September 2015 E. 8).

Kantonsgericht KG Seite 26 von 44 13.5.2. Vorliegend finden daher für die umliegenden Häuser die Anforderungen für die Landwirtschaftszone, d.h. der hälftige für die Bauzone berechnete Mindestabstand, grundsätzlich Anwendung, wie das AfU zu Recht ausführte. 13.6. Nachfolgend sind die einzelnen weiteren Faktoren für die Berechnung des zulässigen Mindestabstands zu analysieren, soweit sie streitig bzw. klärungsbedürftig sind. 13.7. Das AfU führte in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2021 vorerst schlüssig aus, dass es eine gewichtete Mindestabstandsberechnung durchgeführt habe, wobei der Abstand zwischen der bestehenden Masthalle und dem geplanten Neubau 161 m betrage (Abstände der geometrischen Schwerpunkte zwischen beiden Ställen). Bei dieser Distanz sei die gegenseitige Beeinflussung hinfällig und daher könne der Neubau im Prinzip auch isoliert betrachtet werden. Dem kann gefolgt werden, zumal dies auch namentlich im Gutachten der S._____ AG vom 27. Januar 2019 bzw. im entsprechenden Zusatzgutachten vom 23. August 2021, welches im Auftrag der Beschwerdeführer 4-6 verfasst wurde, nicht kritisiert wird. 13.8. Streitig ist insbesondere, wie viele Hühner im geplanten Geflügelmaststall überhaupt gehalten werden sollen. 13.8.1. Das AfU hielt namentlich in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2021 fest, dass ihre Berechnungen auf der Haltung von insgesamt 13'500 Masthühnern basierten, nämlich 9'000 Masthühner für die neue und 4'500 für die bestehende Halle. Es habe sich dabei – wie üblich – auf das spezifische Formular G, Raumprogramm, gestützt, welches Bestandteil des Baugesuchs- dossiers ist. Auf dieser Zahlgrundlage erfolgte auch die Nachprüfung des erforderlichen Mindest- abstands durch das AfU und die weitere Prüfung des Dossiers. 13.8.2. Die Beschwerdeführer 4-6 bringen vor, dass die Vorinstanzen zu Unrecht davon ausgegangen seien, dass im streitigen Geflügelmaststall 9'000 Hühner gehalten werden sollen. So habe der Beschwerdegegner selbst anlässlich seiner Stellungnahme vom 6. April 2020 ausgeführt, dass er beabsichtige, in der neuen Halle 11'700 und nicht, wie bis dahin behauptet, 9'000 Hühner gleichzeitig zu mästen. Auch werde im Baugesuch, beispielsweise im Dokument zum maximalen Tierbestand, spezifisches Formular G, Raumprogramm, ausgeführt, dass die neue Halle für 13'500 Tiere erstellt werden solle. Es gebe daher keinen Grund, für die Berechnung auf

lediglich 9'000 Hühnern in der neuen Halle abzustellen, obwohl der Beschwerdegegner nach eigenen Angaben darin 11'700 Tiere halten wolle (rund 16.7 Tiere pro m² Stallfläche). Damit lägen der Berechnung zum erforderlichen Mindestabstand falsche Annahmen zugrunde. Für den bestehenden Stall sei dem Beschwerdegegner eine Kapazität von 5'500 Hühnern bewilligt worden. Unter der Annahme, dass in der bestehenden Halle die Ausnützung dieselbe sei wie in der geplanten, könne angesichts der beschwerdegegnerischen Angaben berechnet werden, dass bei der bewilligten (bestehenden) Stallfläche von 330 m² 5'512 Tiere gehalten werden könnten. Es sei daher in der Berechnung der Mindestabstände für die bestehende Halle von den 5'500 Hühnern (gemäss der Baubewilligung von 1985) auszugehen und nicht wie in der Berechnung des Gesuchstellers von 4'500. Insgesamt, für die bestehende und die neue Halle, ergäbe sich damit nach der Einschätzung der Beschwerdeführer eine Anzahl von maximal 17'200 Hühnern. 13.8.3. Dem kann nicht gefolgt werden. Zwar finden sich in den Akten tatsächlich teilweise divergente Angaben zur Anzahl der Tiere. So führte der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme vom 6. April 2020 aus, dass der neue Stall – entgegen der Annahme der Beschwerdeführer – nicht für 13'500 Hühner erstellt werde. Bei der Geflügelmast werde entweder mit einer Durchmast (alle Tiere werden auf einmal ausgestallt, d.h. keine Vorausstallung) oder einer sogenannten Kombimast

Kantonsgericht KG Seite 27 von 44 gehalten (Vorausstallung am 30. Alterstag, Rest ca. 35. Alterstag). Die Tiere im bestehenden wie auch im geplanten neuen Geflügelstall würden auf Grundlage der BTS-Kriterien (besonders tierfreundliche Stallhaltung) produziert, also mit Stallhaltung und Aussenklimabereich. Gemäss den BTS-Anforderungen dürfe keine Schlachtung vor dem 30. Alterstag erfolgen; eine erhöhte Sitzfläche im Umfang von 10 % der Stallfläche müsse begehbar sein; die maximale Besatzdichte seien 30 kg Lebewesen pro Quadratmeter, zuzüglich 10 % aufgrund der erhöhten Sitzflächen, also kumuliert maximal 33 kg/m² Stallgrundfläche. Die eingestellten Tiere seien Lebewesen und trotz der sehr guten Genetik und dem homogenen Futter wichen sie immer wieder von der gewünschten Wachstumskurve ab. Somit müsse eine gewisse Reserve eingeplant werden, damit die Tiere am 30. Alterstag die maximale Gewichtsbelegung (Besatzdichte) im Stall nicht überschreiten – was zu horrenden Bussen führe. Somit ergebe sich nach den aktuellsten Durchschnittszahlen der Micarna mit ihrer eingesetzten Rasse folgende Berechnung: 600 m² Stallfläche x 33 kg = 19'800 Lebewesengewicht; 19'800 kg Lebewesengewicht dividiert durch \varnothing 1.55 kg Tiergewicht am 30. Alterstag = 13'034 eingestellte Küken. Damit der Tierschutz jederzeit gewährleistet werden könne, verwende die Vertragsorganisation Micarna aus Sicherheitsgründen die obere Grenze von 11'700 eingestellten Tieren und kalkuliere eine geplante Besatzdichte von 29.79 kg je m² Stallfläche (im vorliegenden Falle 600 m² oder 17'874 kg). Das in der Baubewilligung dargelegte Gutachten des LwA zeige auf, dass sogar mit 13'500 Tieren die gesetzlichen Luftabstände eingehalten seien. Ohnehin dürfe der Stall nicht mit über 19'800 kg Lebewesengewicht belegt werden, daher seien die Stückzahlen nicht so relevant. Anzumerken bleibe, dass die Küken am Anfang mit rund 45 g Lebewesengewicht heranwachsen und die Geruchsintensität erst nach 20 Tagen das Maximum erreichen könne. Somit sei davon auszugehen, dass sich die Geruchsemissionsberechnung auf die maximale Belegung ausrichte, welche nur gegen Ende jeder Mast vorkomme. In der Stellungnahme vom 12. April 2021 spezifizierte der Beschwerdegegner, dass, wenn rund 9'000 eingestallt würden, daraus 8'730 Schlachttiere resultierten, da von einer Mortalität von rund 3 % ausgegangen werde. Er berechnete erneut die Anzahl der aus seiner Sicht zulässigen Plätze, nunmehr aber basierend auf einem

zulässigen Lebendtiergewicht von 30 kg/m² Stallfläche (anstatt 33 kg/m² Stallfläche, wie in der vorerwähnten Stellungnahme), woraus eine maximal zulässige Anzahl von 11'300 Tieren resultierte (600 m² x 30 kg = 18'000 kg; 18'000 kg / 8'730 Schlachttiere [nach Abzug von 3 % Mortalität] = 2'061 g/Tier; 18'000 kg / 11'349 Tiere = 1'586 g/Tier). 13.8.4. Gemäss dem Baubewilligungsgesuch, spezifisches Formular G, Raumprogramm, S. 4, ist "in allen Gebäuden, inklusive zukünftige Aufstockung" ein maximaler Tierbestand von 13'500 Mast- poulets vorgesehen. Die Formulierung in diesem Formular ist klar und kann entgegen der Beschwerdeführer 4-6 nicht so verstanden werden, dass diese nur den neuen Stall umfasst. In den Plänen zum Baubewilligungsgesuch wird vermerkt, dass der Tierbesatz im neuen Geflügelmaststall 9'000 Tiere betragen soll ("600 m² x 30.0 kg = 18'000 kg max.: 2.00 kg/Lg(pv) = 9'000 Tiere"). Auch aus dem Formular zur Berechnung der Mindestabstände bei Tierhaltungsanlagen wird hinsichtlich der Geruchsbelastungsfaktoren der Bestand von "Geflügel: Hühner, Aufzucht und Mast" mit 4'500 im alten Stall und 9'000 im neuen Stall vermerkt. Derselbe Bestand ergibt sich auch aus dem Formular zur inneren Aufstockung Tierhaltung, Vergleich Deckungsbeitrag – Trockensubstanz: Im Dossier sind zwei entsprechende Berechnungen enthalten. Die erste Berechnung zeigt die Situation mit der bestehenden Anlage mit einer Kapazität von 4'500 Stück, die zweite die kumulative Situation mit der zusätzlichen Halle mit einer Kapazität von 9'000 Stück bzw. mit einer Gesamtkapazität von 13'500 Hühnern für den gesamten Landwirtschaftsbetrieb. 13.8.5. Der Beschwerdegegner ist auf diese Angaben, welche er im Baubewilligungsgesuch gemacht hat und auf deren Grundlage namentlich auch der zulässige Mindestabstand berechnet

Kantonsgericht KG Seite 28 von 44 wurde, zu behaften: So wird zwar nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit einer Baubewilligung für landwirtschaftliche und gewerbliche Bauten in der Regel nicht in quantitativer Weise die maximal zulässige Produktion festgelegt, sondern die Grösse der Anlage und die Betriebsart. Daraus ergibt sich die zulässige Kapazität der Anlage. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass mit der Baubewilligung diejenige Nutzung bewilligt ist, welche aufgrund der Art und Grösse der Baute zulässig und zu erwarten ist (Urteile BGer 1A.108/2004 vom 17. November 2004 E. 3.3.2; 1P.489/2000 vom 29. Mai 2001 E. 4c; siehe auch 1A.216/2003 vom 16. März 2004 E. 3.2 und 3.3). Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn ein wirksames Kontrollinstrument zur Verfügung steht (vgl. in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen Urteil BGer 1A.129/2006 vom 10. Januar 2007 E. 3.3, in BGE 133 II 64 nicht publiziert). Entsprechend hat das Bundesgericht hinsichtlich eines Zuchtschweinebestandes festgehalten, dass es – nachdem die Mindestabstände gemäss den FAT-Richtlinien bei der umstrittenen Anlage nur eingehalten werden könnten, wenn die Belegungsdichte 85 % nicht übersteigt – nötig erscheine, die Einhaltung dieser Maximalbelegung mit einer Auflage in der Baubewilligung zu sichern. Die zuständigen Behörden würden die Auflage und die notwendigen Massnahmen anzuordnen haben, die eine angemessene Kontrolle des Vollzugs der Auflage gewährleisten (Urteil BGer 1A.237/2006 vom 7. September 2007 E. 6.3). 13.8.6. In der angefochtenen Sonderbewilligung wird darauf hingewiesen, dass beim streitigen Projekt, gemeinsam mit dem alten Stall, die Haltung von insgesamt 13'500 Hühnern geplant sei (siehe S. 7 der Sonderbewilligung: "[...] dass das geplante Vorhaben aufgrund des grossen Hühnerbestandes [13'500 Masthühner am Standort N. _____] hohe Ammoniakemissionen zur Folge haben wird [...]"). Dieser Maximalbestand ist zwar nicht explizit als Bedingung formuliert. Indes basierten die Analysen der konsultierten Fachbehörden wie erwähnt auf diesen Zahlen, welche sich aus dem Baubewilligungsgesuch

schlüssig ergeben (das LWA hielt in seinem Gutachten vom 28. Februar 2019 zwar fest, dass es sich um eine neue Geflügelmasthalle für 13'500 Stück handle, die konkreten Berechnungen, namentlich hinsichtlich der Trockensubstanz, basierten aber auf der gesamten entsprechenden Stückzahl, und in der Stellungnahme vom 31. Mai 2021 präzisierte das LWA, dass die Kapazität des neuen Geflügelmaststalles ausschliesslich 9'000 Stück betrage). Es ist damit im gesamten Kontext so zu verstehen, dass aufgrund der Sonderbewilligung insgesamt nicht mehr als 13'500 Masthühner gehalten werden dürfen, wovon 4'500 im alten und 9'000 im neuen Stall. Eine Überschreitung dieser Zahlen würde eine Verletzung der Baubewilligung darstellen; dies gilt, selbst wenn für die alte Geflügelmasthalle ursprünglich eine höhere Anzahl Tiere (5'500) bewilligt worden ist, da wie erwähnt die Fachgutachten im hier zu beurteilenden Verfahren auf der Gesamtzahl von 13'500 Tieren, nämlich 4'500 im bestehenden Stall und 9'000 im streitigen neuen Stall, basieren und sich überdies auch die tierschutzrechtlichen Normen bzw. die Vorgaben der Produzenten seit der ursprünglichen Bewilligung im Jahr 1985 weiterentwickelt haben. Eine angemessene Kontrolle dieses bewilligten Tierbestandes ist durch die vollziehenden Behörden zu gewährleisten. 13.9. Für das Stallsystem hat das AfU namentlich gemäss seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2021 einen Korrekturfaktor f_k von 1.1 berücksichtigt, da bei beiden Hallen ein Wintergarten mit Aussenklimabereich vorhanden ist. Dieser Korrekturfaktor wurde im revidierten FAT-Bericht von 2005 neu aufgenommen; er ergibt sich aus der Tabelle 2 auf S. 10 des Berichtes und erweist sich als überzeugend.

Kantonsgericht KG Seite 29 von 44 13.10. 13.10.1. Weiter hat das AfU in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2021 dargelegt, dass die Windrichtung im vorliegenden Fall nicht in die Berechnungen einbezogen werden müsse: Die topographische Situation am besagten Standort weise gemäss dem AfU keine Besonderheiten auf, welche eine Sonderbeurteilung der Windsituation erfordere, weshalb der Korrekturfaktor f_k von 1.0 angewendet werden könne. Auch sei nicht ersichtlich, dass eine extreme Windkanalisierung vorliege. Ganz im Gegenteil dürfte der Standort überdurchschnittlich gut belüftet sein. Wollte man die Erforderlichkeit einer Sonderuntersuchung im vorliegenden Fall bejahen, müsste man bei sämtlichen Stallvorhaben entsprechende Abklärungen verlangen, was angesichts des erheblichen Aufwands als unverhältnismässig einzustufen wäre und auch nicht der Absicht der FAT-Richtlinien entspreche – was sich aus dem Begriff "Sonderbeurteilung" ergebe. Diese Erkenntnisse ergaben sich auch aus einem Kurzgutachten zur meteorologischen Situation der T. _____ GmbH, welche durch das AfU in Auftrag gegeben und mit der Stellungnahme eingereicht wurde: Die Gutachter folgerten in ihrem Bericht vom 21. April 2021, dass eine Sonderbeurteilung aufgrund der allgemeinen meteorologischen Situation (übergeordnete Windsysteme) nicht angezeigt scheine. Der Standort sei gut durchlüftet, es gebe keine Anzeichen für eine überdurchschnittliche Windkanalisierung. Die Hauptwindrichtungen würden am Standort mit Sicherheit der typischen Situation des Schweizer Mittellandes mit Hauptwindrichtung Südwest (Westwind) und Nebenmaximum Nord bis Nordost (Bise) entsprechen. Die leicht erhöhte Lage sowie das Fehlen von markanten Hindernissen in der näheren Umgebung begünstigten die Durchlüftung des Standortes. Auch gebe es keine Hinweise auf eine spezielle Windkanalisierung; vielmehr sei eine Windrose mit der für das Schweizer Mittelland typischen Ausprägung von Hauptwindrichtungen zu erwarten. Die Windgeschwindigkeiten dürften angesichts der leicht erhöhten Lage etwas erhöht sein, bewegten sich aber im Bereich des für die Schweiz üblichen Mittels (Median der Windgeschwindigkeit rund 1.5 m/s im Stundenmittel). 13.10.2. Der Argumentation der

Beschwerdeführer 1-3, wonach die speziellen Windverhältnisse in der Region L. _____ zu Unrecht nicht berücksichtigt worden seien, kann nicht gefolgt werden: Sie beschränkten sich im Wesentlichen auf das Vorbringen, dass das Projekt auf einer Krete oberhalb von L. _____ zu liegen komme; diese Lage sei für ihre regelmässig auftretenden und zeitweise starken Winde bekannt. Sie legen ihrer Beschwerde einen Auszug aus einer Windprognose für die Zeit zwischen dem 22. Januar 2021 und dem 31. Januar 2021 bei. Diese Prognose – welche sich auf wenige Tage beschränkt und in der auch kein Vergleich mit anderen Regionen gemacht wird – ist in keiner Weise geeignet, die Schlüsse der kompetenten Fachbehörde und der Gutachter in Frage zu stellen (siehe auch E. 5.5.2, wonach einem Amtsbericht volle Beweiskraft zuerkannt werden kann, sofern keine konkreten und ernsthaften Indizien vorliegen, die seinen Beweiswert mindern). Im Übrigen wurde auch im Gutachten der S. _____ AG vom 27. Januar 2019 bzw. im entsprechenden Zusatzgutachten vom 23. August 2021 keine substantiierte Kritik an der Einschätzung der Windverhältnisse durch die Fachbehörden erhoben. 13.11. 13.11.1. Gemäss dem Gutachten der T. _____ GmbH kommt es weiter am Anlagestandort zu Kaltluftabflüssen Richtung Murtensee. Die relativ geringen Kaltlufthöhen lassen laut den Gutachtern erwarten, dass vor allem bodennahe Emissionen in diese gelangen. Werde geruchsbelastete Abluft über ausreichend hohe Kamine abgeführt, dann dürfte die Abluft zu einem grossen Teil der Zeit über die Kaltluftschicht geraten. Der lokale Einschnitt der N. _____ (entlang der Strasse) habe lokal

Kantonsgericht KG Seite 30 von 44 auf die Kaltluft einen wichtigen Einfluss. Die Gutachter gingen davon aus, dass zumindest ein Teil der Gerüche aus der neuen Geflügelmasthalle tatsächlich entlang dieser Strasse abflüsse. Allerdings dürfte das Gebäude auf der Parzelle Art. uuu davon (d.h. von den Gerüchen durch den Kaltluftabfluss) nicht betroffen sein. Dieses Haus liege rund 6 m über dem Niveau der Strasse auf der dem Anlagestandort gegenüberliegenden Seite des Einschnitts. Wenn schon, dürfte gemäss den Gutachtern die Wohnzone weiter hangwärts (Dreieck begrenzt durch V. _____ und N. _____ des Quartiers W. _____) betroffen sein. Hier sei zu erwarten, dass bei deutlicher Kaltluftbildung die Emissionen gerochen werden könnten. Allerdings seien diese Wohnhäuser bei anderen Wetterlagen mit Sicherheit immissionsfrei, so dass kaum übermässige Immissionen im Sinne der Luftreinhaltung entstehen würden. Die Gutachter merkten zudem an, dass eine abschliessende Beurteilung der Kaltluft einer spezifischen Modellierung mit höherer räumlicher Auflösung bedürfte. Die Einschätzung der T. _____ GmbH wird vom AfU gemäss dessen Stellungnahme vom 3. Mai 2021 geteilt: Namentlich dürften demnach die umliegenden bewohnten Häuser (alle auf der gegenüberliegenden Seite des geplanten Vorhabens) bei Kaltluftbildung nicht von Geruchsimmissionen betroffen sein. Eher seien solche im (weiter entfernt gelegenen) nordöstlichen Teil des Quartiers W. _____ möglich; übermässige Geruchsimmissionen im Sinne von Art. 2 LRV seien aber nicht zu erwarten. 13.11.2. Insbesondere im Zusatzgutachten der S. _____ AG vom 23. August 2021, das von den Beschwerdeführern 4-6 in Auftrag gegeben wurde, wird argumentiert, dass für die Geländeform ein Korrekturfaktor fk_1 von 1.2 einzusetzen sei, da der Standort des Stalles klar "am Hang oder am Rand eines Hanges" im Sinne des revidierten FAT-Berichtes von 2005 liege; das mittlere Gefälle östlich des Stalles betrage ca. 2 % und westlich davon ca. 10 %. Weiter sei die T. _____ GmbH offenbar zu Unrecht davon ausgegangen, dass die geruchsbelastete Abluft über Kamine abgeführt werde; dies sei nicht der Fall, vielmehr werde die Stallluft über Lüftungsöffnungen an der Ostfassade wenige Meter über dem

Boden und damit, bei Kaltluftabfluss, innerhalb dieser Schicht emittiert. Tatsache sei, dass die geruchsbelastete Stallabluft an der Ostfassade des Stalles in die Schicht der Kaltluft gelange und entgegen dieser Strömung freigesetzt werde. Die Stallabluft mische sich daher nicht glatt in die Kaltluft ein, die den Stall umströme, vielmehr entstehe beim Zusammentreffen ein Bereich hoher Turbulenzen. Dies wiederum führe zu einer stärkeren seitlichen und vertikalen Ausweitung der Geruchsfahne, als dies bei einer Freisetzung über einen Kamin zu erwarten wäre. 13.11.3. Vorerst ist hinsichtlich der Geländeform zu beachten, dass sich die nächstgelegenen Wohnhäuser – wie die Gutachter der T. _____ GmbH dargelegt haben, und wie sich auch anhand der Altimetrie-Daten im Geoportal des Kantons Freiburg ergibt – deutlich oberhalb des streitigen Stalles bzw. oberhalb des Einschnitts der N. _____ befinden, so dass es schlüssig erscheint, dass in diesem Bereich folglich nicht mit Kaltluftabflüssen gerechnet werden muss und sich mithin auch der von den Beschwerdeführern 4-6 geforderte Korrekturfaktor f_k von 1.2 diesbezüglich nicht rechtfertigt (vgl. auch die Skizzen im Agroscope-Bericht von 2018, S. 30). Hinsichtlich der Geruchsimmissionen für das Quartier W. _____ ist festzustellen, dass der gemäss dem Gutachten der T. _____ GmbH am meisten betroffene (und nächstgelegene) Standort, nämlich das Dreieck, das sich zwischen der V. _____ und der N. _____ befindet, über 300 m vom Projekt entfernt liegt. Indes seien gemäss den Gutachtern auch hier keine übermässigen Geruchsimmissionen zu erwarten. Diese Einschätzung wird offenbar vom Experten der S. _____ AG geteilt: So hat er nämlich in seinem Gutachten – dem jedoch wie erwähnt in mehreren Punkten nicht gefolgt werden kann – einen gewichteten Mindestabstand für den geplanten Stall von 176 m für die Bauzone berechnet (für die Landwirtschaftszone 50 %, mithin 88 m, siehe S. 9 des Gutachtens und die Ausführungen in der Beschwerde). Damit ist der erforderliche Mindestabstand

Kantonsgericht KG Seite 31 von 44 zum Quartier W. _____ auch gemäss seiner Berechnung klar eingehalten. Soweit die Beschwerdeführer 4-6 überdies rügen, dass die Gutachter der T. _____ GmbH zu Unrecht davon ausgegangen seien, dass die geruchsbelastete Abluft über ausreichend hohe Kamine abgeführt werde, ist festzustellen, dass die Abluft gemäss den Plänen tatsächlich seitlich über vier Ventilatoren, welche jeweils mit Filtern ausgestattet sind, geleitet wird. Indes erfolgt der Austritt im oberen Fassadenbereich, und es ist daran zu erinnern, dass das Gebäude gemäss den Plänen eine Firsthöhe von lediglich 6.70 m und eine Traufhöhe von lediglich 4.60 m bzw. 3.80 m aufweist. Es ist daher zu bezweifeln, dass ein gewöhnlicher Abluftaustritt beim Dach (gegenüber den seitlichen Austritten) die Situation stark verändern würde. Weiter dürften sich "hohe Kamine", welche die erwähnte relativ geringe Kaltlufthöhe von ca. 10 m überschreiten könnten, für entsprechende (tiefe) Geflügelmastställe auch aus technischen Gründen, namentlich aufgrund der Widerstandssituation, wohl als eher unüblich erweisen. Auch wurde hinsichtlich der Lüftung – gerade aufgrund der seitlichen Abluftaustritte – ein Korrekturfaktor f_k von 1.2 berücksichtigt. Dieser Korrekturfaktor wurde im revidierten FAT-Bericht von 2005 neu aufgenommen; er ergibt sich aus der Tabelle 2 auf S. 10 dieses Berichtes und erweist sich als überzeugend. Zudem gingen die Gutachter der T. _____ GmbH wie erwähnt sehr wohl davon aus, dass (jedenfalls ein Teil) der Gerüche aus dem Pouletmaststall tatsächlich entlang der Strasse abfließt, und mit speziellen Strömungssituationen ist gemäss ihrem Gutachten – jedenfalls im Bereich oberhalb des Einschnitts der N. _____ – nicht zu rechnen und eine solche wird auch vom Gutachter der S. _____ AG nicht schlüssig erstellt. Im Ergebnis kann damit der Einschätzung des AfU, wonach namentlich keine spezielle Beurteilung der Kaltluftsituation erforderlich sei,

gefolgt werden und die entsprechenden Rügen der Beschwerdeführer erweisen sich als unbegründet. 13.12. 13.12.1. Das AfU hat in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2021 weiter ausgeführt, dass hinsichtlich der Geruchsreduzierung im Bereich der Stallabluft unter Berücksichtigung des "CleanAir - Feinstaubfilters" der X. _____ AG ein Korrekturfaktor f_k von 0.55 angewendet werde, wie dies vom Hersteller angegeben werde. Die kontinuierlichen Messungen in gleichartigen Anlagen seien im Rahmen einer Diplomarbeit am Strickhof (Kompetenzzentrum in Agrar-, Lebensmittel- und Hauswirtschaft, Abteilung des Amtes für Landschaft und Natur der Baudirektion des Kantons Zürich) begleitet worden, und diese Aussagen seien aus Sicht des AfU nicht in Frage zu stellen. 13.12.2. Die Beschwerdeführer 4-6 tragen insbesondere in ihrer Stellungnahme vom 30. August 2021 vor, dass nicht auf diesen Korrekturfaktor f_k von 0.55 für die Geruchsreduzierung durch den Feinstaubfilter abgestellt werden könne. Wie namentlich im Zusatzgutachten der S. _____ AG erläutert werde, seien die Messergebnisse dieser Diplomarbeit falsch, zudem bezögen sie sich auf Messungen bei einer einzelnen Anlage. Eine Verallgemeinerung sei daher nicht möglich. 13.12.3. In der Tabelle 2 auf S. 10 des revidierten FAT-Berichtes von 2005 finden sich Korrekturfaktoren für die Geruchsreduzierung im Bereich der Stallabluft. Als Korrekturfaktor f_k gilt diesbezüglich gemäss der erwähnten Tabelle die Formel: $\text{Korrekturfaktor} = 1 - [(\text{Wirkungsgrad in \%} - 10) / 100]$, Mindestwert = 0.1. So ergibt sich gemäss der Tabelle beispielsweise bei einem Biowäscher bei 80 % Wirkungsgrad ein Korrekturfaktor f_k von 0.30 und bei einem Biofilter von 90 % Wirkungsgrad ein Korrekturfaktor f_k von 0.20. Im technischen Datenblatt des "CleanAir – Feinstaubfilters" wird der Wirkungsgrad (Reduzierung) des Filters für eine einstufige Abluftfilterung mit "40-55 %" angegeben. Demnach könnte zwar durch- aus argumentiert werden, dass anstatt auf den höheren Wert von 0.55 % auf die tiefste Angabe von

Kantonsgericht KG Seite 32 von 44 40 % bzw. auf einen Mittelwert abzustellen ist; insgesamt liegt aber der Entscheid, die Berechnung auf den Wirkungsgrad von 0.55 % abzustützen, gerade noch im pflichtgemässen Ermessen des AfU. Zudem erscheint es schlüssig, dass das AfU auf die in den technischen Datenblättern angegebenen Werte abstellt und diese nicht jedes Mal in Frage stellt bzw. stattdessen den Behauptungen der Beschwerdeführer folgt, zumal es sich bei dem Filter um ein nach der Maschinenrichtlinie zertifiziertes Produkt handelt und die Rügen der Beschwerdeführer eher allgemeiner Natur sind. Der Einschätzung des AfU kann mithin auch hinsichtlich der Geruchsreduzierung im Bereich der Stallabluft gefolgt werden. 13.13. Weiter legte das AfU dar, dass für die Hofdüngerproduktion und -lagerung für beide Ställe standardmässig der Korrekturfaktor f_k von 0.9 angewendet werde. In der Tat werde bei derartigen Anlagen vorwiegend Festmist produziert. Nach Angaben des Beschwerdegegners werde der Mist sofort eingearbeitet oder (insbesondere in den Wintermonaten) auf dem Mistplatz der bestehenden Halle, welcher genügend gross sei, abgedeckt zwischengelagert. Hierzu ist zu bemerken, dass sich der erwähnte Korrekturfaktor ebenfalls schlüssig aus der Tabelle 2 auf S. 10 des revidierten FAT-Berichtes von 2005 ergibt und nicht zu kritisieren ist ("Hofdüngerproduktion und -lagerung: Vorwiegend Festmist [Geflügelmist abgedeckte Lagerung]: f_k 0.9"). Ergänzend wird auf die Ausführungen in E. 17 verwiesen. 13.14. Insgesamt ist damit festzustellen, dass die Einschätzungen der zuständigen Fachbehörden hinsichtlich der Luftreinhaltung und der erforderlichen Mindestabstände – welcher die Vorinstanzen gefolgt sind – im Ergebnis überzeugen: Zwar ist es wie erwähnt bedauerlich, dass mit dem ursprünglichen Fachgutachten keine konkrete (auf den revidierten FAT-Bericht von 2005 angepasste)

Berechnung der erforderlichen Mindestabstände vorgenommen wurde. Basierend auf der Berechnung der Mindestabstände durch den Beschwerdegegner im Baubewilligungsgesuch nach dem FAT-Bericht von 1995 und unter Berücksichtigung der erwähnten Anpassungen aufgrund des revidierten FAT-Berichtes von 2005 legte das AfU namentlich in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2021 nachvollziehbar dar, dass sich für das projektierte Vorhaben – ab der nächstliegenden Austrittsöffnung der Abluft, in diesem Fall ab dem seitlichen Abluftaustritt – eine Mindestdistanz für die Landwirtschaftszone von 42 m ergibt. Diese Distanz wird zum nächstgelegenen Wohnhaus auf der Parzelle Art. qqq knapp eingehalten (rund 44 m). Hinsichtlich der übrigen Wohnhäuser in der Nachbarschaft, welche sich ebenfalls allesamt in der Landwirtschaftszone befinden, ist die erwähnte Mindestdistanz deutlicher eingehalten. Überdies ist insbesondere noch zu bemerken, dass aufgrund der exponentiellen Ausbreitung des Geruchs Bewohner in der Landwirtschaftszone in jenen Fällen, in denen sich für die Bauzone kleinere Mindestabstände ergeben, im Vergleich zu Zonen mit grösseren Mindestabständen in der Bauzone überproportional von der erwähnten Faustregel profitieren. Dies ist vorliegend – bei den berechneten relativ geringen Mindestabständen – der Fall. Schliesslich sind die Mindestabstände auch hinsichtlich der weiter entfernt liegenden Bauzone im Quartier W._____ klar eingehalten und es sind überdies auch keine übermässigen Emissionen zu erwarten. 14. 14.1. Das AfU wies in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2019 weiter darauf hin, dass für die Staubemissionen eines Hühnerstalles die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte erfahrungsgemäss bereits ohne Staubreduktion (d.h. ohne Staubfilteranlage o.ä.) eingehalten würden. Das geplante Vorhaben erzeuge jedoch aufgrund des grossen Geflügelbestandes hohe Ammoniakemissionen. Es sei unerlässlich, dass sämtliche technisch und betrieblich möglichen Massnahmen getroffen werden,

Kantonsgericht KG Seite 33 von 44 um diese zu begrenzen. Insbesondere wurde demnach die Bedingung gestellt, dass das Ausbringen des festen Hofdüngers, namentlich des Hühnermist (welcher am Standort des bereits bestehenden Geflügelmaststalles gelagert wird), in der Regel so geplant werden solle, dass eine Einarbeitung am gleichen Tag erfolgen kann. 14.2. Hinsichtlich der Ammoniakemissionen bringen die Beschwerdeführer 4-6 in ihrer Beschwerde vor, dass sich gemäss der Empfehlung des Cercl'Air von 2011 Abluftreinigungsanlagen etabliert hätten. Diese gälten als Stand der Technik. Angesichts dessen, dass zahlreiche Betriebe solche Anlagen einsetzten, führte der Experte der S._____ AG aus, dass diese nicht nur dem Stand der Technik entsprechen würden, sondern auch wirtschaftlich tragbar seien. Es sei gemäss dem Experten nicht einzusehen, dass ein Teil der Betriebe solche Anlagen installieren könne, sie aber für andere Betriebe nicht wirtschaftlich tragbar wären. Der Experte kommt zum Schluss, dass eine Filteranlage zur Abscheidung von Ammoniak folglich eine vorsorgliche Emissionsbegrenzung darstelle, welche installiert werden müsse. Ohne Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Abscheidung von Ammoniak sei die Ziff. 514 des Anhangs 2 der LRV nicht erfüllt, wonach die Empfehlungen des BAFU bezüglich der Ammoniakbegrenzung einzuhalten sind. Aufgrund der vom Experten errechneten Mindestabstände sei vorliegend ein Filter mit einem Wirkungsgrad der Geruchsminderung von 90 % erforderlich. Dies sei indes bauseitig nicht geplant. 14.3. Dem kann in casu nicht gefolgt werden: So kann eine geeignete Abluftreinigung (Biowäscher oder Chemowäscher) grundsätzlich nur bei zwangsbelüfteten Ställen eingesetzt werden, da die Abluft aus den Ställen gesammelt und durch die Reinigungsanlage geleitet werden muss. Bereiche mit freier Lüftung, etwa Kisten-, Offenfrontställe oder Ausläufe, lassen sich nicht bzw. kaum sinnvoll mit einer

Abluftreinigung ausrüsten (siehe Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz KOLAS/Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Abluftreinigung für zwangsbelüftete Stallanlagen, online unter [file:///spjusfi01.ad.net.fr.ch/tc\\$/prive/GrossD/REDIRECTION/Downloads/Abluftreinigung.pdf](file:///spjusfi01.ad.net.fr.ch/tc$/prive/GrossD/REDIRECTION/Downloads/Abluftreinigung.pdf), letztmals besucht am 22. Dezember 2021, S. 4, mit Hinweis). Da die Mehrheit der im Betrieb stehenden Geflügelmastställe einen Aussenklimabereich bzw. Wintergarten bzw. einen Auslauf hat (Produktion nach BTS-Regeln bzw. nach den Vorgaben des Tierwohlprogramms "regelmässiger Auslauf im Freien" [RAUS]; siehe den erwähnten Beitrag der KOLAS/BLW, S. 1), ist auch davon auszugehen, dass derzeit die Mehrheit der Geflügelmastställe dieser Grösse, welche im Kanton Freiburg (und in der Schweiz) genehmigt und realisiert werden, nicht mit einer Abluftreinigungsanlage ausgerüstet sind. Dies gilt auch für den vorliegenden Stall, welcher einen Wintergarten aufweist und mithin zum Teil offen ist. Diesem Wintergarten wird indes wie erwähnt insbesondere mit dem Korrekturfaktor fk von 1.1 Rechnung getragen. Neben Bio- oder Chemowäschern (welche ausserhalb der Stallanlagen installiert werden) kann eine wirksame Massnahme zur Staubreduzierung ergriffen werden. Im vorliegenden Fall ist zur Staubreduzierung ein Staubfilter vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Trockenstaubfilterung, welche innerhalb des Stalles montiert wird. Der Filter wird mittels pneumatischer Abreinigung je nach Staubanfall mehrmals pro Tag gereinigt. Der Staub fällt somit in die Einstreu im Stall oder bleibt in der Staubkammer am Boden. Bekanntlich befinden sich im Feinstaub unter anderem Ammoniak und Geruchsstoffe. Wird dieser Staub innerhalb des Stalles abgeschieden, können Ammoniak- und Geruchsemissionen bereits mit diesem Verfahren deutlich reduziert werden (siehe insbesondere die Angaben zum "CleanAir – Feinstaubfilter" im technischen Datenblatt). Zur Reduzierung der Ammoniakemissionen wurde überdies die Bedingung gestellt, dass das Ausbringen des festen Hofdüngers, insbesondere des Hühnermists (welcher am Standort des bereits bestehenden Geflügelmaststalles gelagert wird), in der Regel so geplant werden soll, dass

Kantonsgericht KG Seite 34 von 44 eine Einarbeitung am gleichen Tag erfolgen kann. Daraus ergibt sich ein wesentliches Reduktionspotential hinsichtlich der Ammoniakemissionen. 14.4. Das AfU erachtete damit im Ergebnis die Luftreinhaltevorschriften – unter Berücksichtigung der Bedingungen – insgesamt als erfüllt und das Vorsorgeprinzip als eingehalten, und diesem Resultat hat sich die RUBD zu Recht angeschlossen. Darüber hinausgehend schloss das AfU in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2021 auch zu Recht, dass die geplante Anlage – wenn entgegen der nachvollziehbaren Berechnungen durch den Betrieb dennoch ein wesentlicher Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört würde (siehe Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV) – mit Systemen wie z.B. Biofiltern nachgerüstet werden könnte. 15. 15.1. Hinsichtlich der lärmschutzrechtlichen Vorschriften hat das AfU in seinem Gutachten vom 3. Juli 2019 namentlich ausgeführt, dass das Baugesuch vier Ventilatoren beinhaltet, welche Lärmbelästigungen bei der direkten Nachbarschaft verursachen können. Die Anforderungen von Art. 7 LSV müssten erfüllt werden. Die vorhandenen Angaben (im technischen Datenblatt des Herstellers) bezüglich der Ventilatoren seien "FE2owlet-ECblue - FN091 ZIGL-5P1" und "Schalldruck auf 7 m 45 dB(A) pro Einheit". Es befänden sich lärmempfindliche Räume auf der Ostseite, in der Nähe des Projekts; der entsprechende Abstand betrage 70 m und die Empfindlichkeitsstufe sei ES III. Aufgrund der vorhandenen Informationen und nach den Berechnungen des AfU halte die vorgesehene Lüftungsanlage die Planungswerte bei der direkten Nachbarschaft ein. Der erwartete

Verkehr entspreche zirka 140 Fahrten pro Jahr, sprich weniger als 3 Fahrten pro Woche. Dies führe weder zu einer wahrnehmbaren Zunahme der Lärmimmissionen im Sinne der LSV noch zu einer Überschreitung der LSV-Grenzwerte. Als Bedingung wurde festgehalten, dass der Beschwerdegegner im Sinne des Vorsorgeprinzips alle Massnahmen treffen müsse, die technisch und betrieblich möglich sind, um die Lärmemissionen zu begrenzen. Dazu gehöre insbesondere, dass die technischen Apparate während der Nacht (19 Uhr bis 7 Uhr) sehr leise funktionieren und der allfällige "Flüstermodus" bzw. "Leiser Modus" nachts zu aktivieren ist. 15.2. Namentlich die Beschwerdeführer 4-6 rügen, dass mit dem streitigen Projekt die Bestimmungen über den Lärmschutz verletzt würden: Das von ihnen in Auftrag gegebene Gutachten der S._____ AG habe ergeben, dass sowohl die Ventilatoren als auch die Gasheizungen gut hörbaren Lärm verursachen werden. Der Experte habe festgestellt, dass der Schalldruckpegel von 45 dB(A) in 7 m Abstand pro Ventilator, welcher offenbar der Beurteilung des AfU zugrunde liege, unglaublich sei und vielmehr von mindestens 53 dB(A) in 7 m Distanz ausgegangen werden müsse. Mit diesen Lärmemissionen der Lüftungsanlage resultiere in der Nacht bei den beiden Nachbarhäusern N._____ 37 und N._____ 47 ein Beurteilungspegel von 52 dB(A), womit der Planungswert von 50 dB(A) überschritten werde. Da die Hühnermasthalle (aufgrund der ihrer Ansicht nach nicht eingehalteten Vorschriften über die Luftreinhaltung) ohnehin mit einer Abluftreinigungsanlage nachgerüstet werden müsse, welche im aktuellen Projekt nicht vorgesehen sei, könne die Lüftung auch nicht wie geplant ausgeführt werden. Eine neue Beurteilung der Lärmproblematik müsse vorgenommen werden, wenn die Abluftreinigungsanlage festgelegt worden sei. Im Gutachten wurde weiter ausgeführt, dass anzunehmen sei, dass mit noch leistungsfähigeren Ventilatoren die Lärmemissionen weiter gesenkt werden könnten. So weise beispielsweise der Ventilator FE2owlet FN125-MD bei maximalen Drehzahlen um etwa 550 pro Minute Schall- druckpegel von weniger als 50 dB(A) bei 7 m Abstand auf. Die lärmoptimierte Auswahl des Ventilators im Rahmen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung sei also noch nicht zu Ende geführt.

Kantonsgericht KG Seite 35 von 44 15.3. 15.3.1. Das USG soll Menschen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen (Art. 1 Abs. 1 USG). Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 USG). Zu den Einwirkungen zählen insbesondere Lärm und Erschütterungen (Art. 7 Abs. 2 USG). 15.3.2. Gemäss Art. 11 USG werden Lärm und Erschütterungen durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Abs. 1). Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Abs. 2). Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Abs. 3). Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest (Art. 13 Abs. 1 USG). Er berücksichtigt dabei auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere (Abs. 2). Für die Planung neuer Bauzonen und für den Schutz vor neuen lärmigen ortsfesten Anlagen legt der Bundesrat Planungswerte für Lärm fest, die unter den Immissionsgrenzwerten liegen (Art. 23 USG). Fehlen Belastungsgrenzwerte, so beurteilt die Vollzugsbehörde die Lärmimmissionen im Einzelfall nach den Kriterien von Art. 15, 19 und 23 USG (Art. 40 Abs. 3 der Lärmschutz-Verordnung [LSV; SR 814.41]). Nach Artikel 15 USG sind die Immissionsgrenzwerte für Lärm so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder

der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Zur Einhaltung der unter den Immissionsgrenzwerten liegenden Planungswerte (Art. 23 USG) dürfen die Lärmimmissionen höchstens geringfügig störend sein (vgl. BGE 137 II 30 E. 3.4 mit Hinweis). Bei der Beurteilung der Störwirkung sind insbesondere der Charakter des Lärms, der Zeitpunkt der Lärmimmissionen, die Häufigkeit des Lärms sowie die Lärmempfindlichkeit und die Lärmvorbelastung der Zone zu berücksichtigen (BGE 133 II 292 E. 3.3 mit Hinweisen).

15.3.3. Neue ortsfeste Anlagen (d.h. Anlagen, die nach Inkrafttreten des USG am 1. Januar 1985 errichtet wurden; vgl. Art. 47 Abs. 3 LSV) dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten (Art. 25 Abs. 1 USG und Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV). Grundsätzlich entbindet die Einhaltung der Planungswerte jedoch nicht von der Pflicht, vorsorgliche Emissionsbegrenzungen zu prüfen und anzuordnen (Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV; vgl. BGE 124 II 517 E. 4b S. 521; Urteil BGer 1C_506/2008 vom 12. Mai 2009 E. 3.3). Die von einer neuen ortsfesten Anlage verursachten Lärmimmissionen müssen somit sowohl die Planungswerte der jeweils massgebenden Empfindlichkeitsstufen einhalten, als auch der Vorsorge (Art. 11 Abs. 2 USG; Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV) genügen, d.h., die Einhaltung der Planungs- werte und das Vorsorgeprinzip sind gleichwertig und bei der Beurteilung sind beide zu berücksichtigen (vgl. BGE 137 II 30). Solche weitergehenden Massnahmen müssen jedoch verhältnismässig sein; dies setzt in der Regel voraus, dass mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Emissionen erreicht werden kann (BGE 124 II 517 E. 5a; 127 II 306 E. 8; siehe zum Ganzen auch Urteil BGer 1C_139/2020 vom 26. August 2021 E. 3).

15.4. Massgeblich für die Beurteilung der Lärmimmissionen von landwirtschaftlichen Anlagen sowie von Lüftungsanlagen ist Anhang 6 LSV (vgl. Ziff. 1 Abs. 1 lit. a und e Anhang 6 LSV). Dieser

Kantonsgesicht KG Seite 36 von 44 legt für die Empfindlichkeitsstufe III (Landwirtschaftszone) einen Planungswert von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht fest (siehe Urteil BGer 1C_139/2020 vom 26. August 2021 E. 3). Das streitige Projekt – ebenso wie die unmittelbare Umgebung, wo unter anderem die Beschwerdeführer wohnen – befindet sich in der Landwirtschaftszone, welche wie erwähnt der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet ist, mit dem Planungswert von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht.

15.5. Das AfU hat in seinen Bemerkungen vom 3. Mai 2021 zu den Rügen hinsichtlich des Lärms und namentlich zum Gutachten der S. _____ AG vom 27. Januar 2019 Stellung genommen. Es zieht das Fazit, dass unter Berücksichtigung der erwähnten Betriebsbedingungen und des Abstands zu den Nachbargebäuden auf der Ost- und der Südseite die Anforderungen der Lärmschutzverordnung zwar knapp, aber dennoch eingehalten seien. Aus den Akten lässt sich nicht direkt entnehmen, wie genau das AfU zu diesem Schluss kommt. So wird nicht detailliert dargelegt, auf welche Werte sich das AfU für seine Berechnungen stützte – wobei eine entsprechende nachvollziehbare Berechnung bereits im Rahmen des Gutachten- verfahrens vor den Vorinstanzen adäquat gewesen wäre. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Berechnungen – wie dies bei entsprechenden Anlagen regelmässig der Fall ist – auf der Vollzugshilfe 6.20, Lärmrechtliche Beurteilung von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen (HLKK-Anlagen) des Cercle Bruit bzw. auf dem entsprechenden Excel-Datenblatt basierten, und mit Hilfe dieser Dokumente lassen sich die Angaben durch das Gericht nachvollziehen.

15.6. Im Gutachten der S. _____ AG wurde berechnet, dass im Ergebnis bei den beiden Wohnhäusern N. _____ 37 und 47 ein Beurteilungspegel von 52 dB(A) vorliege und dabei der

Planungswert überschritten werde. 15.7. 15.7.1. Wie erwähnt, ging das AfU in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2019 bezüglich der vier Ventilatoren von einem Schalldruckpegel von 45 dB(A) auf 7 m pro Einheit aus (mithin 51 dB[A] für die vier Ventilatoren, da sich der Schallpegel um 3 dB[A] bei jeder Verdoppelung der Anzahl Lärmquellen erhöht). Der Gutachter kritisiert, dass dieser Schalldruckpegel nicht glaubwürdig sei. Tatsächlich sei mit einem Schalldruckpegel des Ventilators von mindestens 53 dB(A) (was einem Schalleistungspegel von 78 dB[A] entspreche; Schalldruckpegel von 59 dB[A] auf 7 m für die vier Ventilatoren) zu rechnen. 15.7.2. Zwar ergibt sich gemäss dem technischen Datenblatt bei der Kennlinie III, Betriebspunkt 9- 11, tatsächlich ein Schalldruckpegel von 45 dB(A) auf 7 m, wie dies das AfU festgehalten hat. In den Jahreszeiten, wo man den maximalen Luftdurchfluss erreichen will, werden wegen der hohen Wassertemperaturen die Öffnungen wohl vollständig offen sein, was den Druckunterschied zumindest minimiert. An dieser Stelle wird offengelassen, ob trotz des Filters von einem derart geringen bzw. fehlenden Druckunterschied ausgegangen werden kann, da nachfolgend je eine Berechnung mit den Werten des AfU einerseits (Schalldruckpegel 51 dB[A] auf 7 m für die vier Ventilatoren) und mit jenen des Gutachters andererseits (59 dB[A] auf 7 m für die vier Ventilatoren) durchgeführt wird. 15.8. Weiter hat das AfU in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2021 zu Recht namentlich dargelegt, dass – aufgrund der ergänzenden Funktionen von Lüftung und Heizung – diese nicht oder nur selten gleichzeitig gebraucht würden. So erscheint insbesondere die tägliche durchschnittliche Laufdauer

Kantonsgericht KG Seite 37 von 44 der Ventilatoren – welche vom Experten der S._____ AG auf 600 min täglich geschätzt wurde, d.h. ein Vollbetrieb während 83 % der Zeit, während des ganzen Jahres – massiv zu hoch. Vielmehr dürfte höchstens von einer täglichen Betriebsdauer von rund 360 min (über das ganze Jahr verteilt) auszugehen sein. So ist zu berücksichtigen, dass der Sauerstoffbedarf in den Sommermonaten und bei erwachsenen Tieren am höchsten ist, und dass überdies zwischen den Umtrieben auch Leerstände entstehen. Auch ist kaum davon auszugehen, dass – über das Jahr verteilt – die Heizung täglich 360 min eingesetzt wird, zumal diese besonders in den Wintermonaten und in den ersten Lebensstagen der Küken benötigt wird, und die Anlagen wie erwähnt ergänzende Funktionen haben. Dennoch wird bei der nachfolgenden Berechnung zu Gunsten der Beschwerdeführer der Wert von täglich 360 min gemäss den Angaben des Gutachters übernommen. 15.9. Hinsichtlich der geplanten Heizungsanlage (Supercikki 80) machte der Experte in seinem Gutachten geltend, dass diese aufgrund der Kamine eine kreisförmige Lärmemission erzeuge. Dem hielt das AfU entgegen, dass die Anlage – entgegen der Annahme des Experten – gar keinen Kamin benötige. Es handle sich um einen Direkt-Gas-Lufterhitzer, bei dem durch die Gasverbrennung warme Luft erzeugt und dann der umgebenden Kaltluft beigemischt werde. Auch wenn der Experte der S._____ AG in seinem Zusatzgutachten vorbringt, dass in den Plänen Kamine dargestellt seien, ist festzuhalten, dass diese gemäss dem technischen Datenblatt nicht benötigt werden und es sich mithin um eine unpassende Darstellung in den Plänen handeln dürfte, welche gegebenenfalls korrigiert werden kann. Die Lärmimmissionen durch die Heizungsanlage dürften demnach in der Tat im Wesentlichen auf der Südseite erfolgen, wo das nächstgelegene Wohnhaus mit lärmempfindlichen Räumen immerhin ca. 95 m entfernt liegt. Zudem reichen die eingezeichneten Rohre kaum über den First, so dass die Abstrahlung – selbst im Fall der Ausführung dieser Rohre bzw. Kamine – im Wesentlichen dennoch nach Süden erfolgen dürfte. 15.10. Hinsichtlich des für den Betrieb der Anlage

zusätzlichen Mehrverkehrs ging das AfU zu Recht davon aus, dass dieser für die Berechnung der Lärmwerte irrelevant sei – wobei auch der Privatgutachter davon absah, die entsprechenden Werte in die Berechnung einzubeziehen. 15.11. Unter Zuhilfenahme der Excel-Tabelle für den Lärmschutznachweis bei HLLK-Anlagen in einfachen Situationen, und basierend auf den erwähnten Angaben (zusätzlich: Richt- wirkungskorrektur: aussen an der Fassade), kann für die vier Fassadenlüfter bei einem Schall- druckpegel von 51 dB(A) bei 7 m beim nächstgelegenen Wohnhaus (nämlich auf dem Grundstück Art. qqq, N._____ 37, in rund 74 m Entfernung von den Lüftungen gemäss den Angaben des Gutachters der S._____ AG) ein Beurteilungspegel von 42.5 dB(A) berechnet werden, womit der Planungswert von 50 dB(A) eingehalten wird. Wenn zudem (weil es sich namentlich um mehrere Ventilatoren handelt) von einer deutlichen Tonhaltigkeit ausgegangen wird und folglich ein Korrekturfaktor K2 von 4 dB berücksichtigt wird, ergäbe sich gemäss der Berechnung mit der Excel- Tabelle ein Beurteilungspegel von 44.5 dB(A). Gemäss dem Gutachten der S._____ AG kann zudem für die Ventilatoren, da sie hinter der nordöstlichen Stallecke verborgen sind, noch eine Abschirmwirkung des Gebäudes für den Immissionsort N._____ 37 berücksichtigt werden, die er auf ungefähr 5 dB(A) schätzte. Wenn schliesslich – gemäss den Annahmen dieses Experten – von einem Schalldruckpegel von 53 dB(A) auf 7 m, d.h. von 59 dB(A) für die vier Ventilatoren, ausgegangen und gleichzeitig ebenfalls eine deutliche Tonhaltigkeit (Korrekturfaktor K2 von 4 dB) berücksichtigt wird, ergäbe sich ein Beurteilungspegel von 52.5 dB(A). Unter Einbezug der erwähnten Abschirmungswirkung läge der Beurteilungspegel mithin bei 47.5 dB(A) und damit ebenfalls noch unter dem Planungswert.

Kantonsgericht KG Seite 38 von 44 Dies gilt auch für die Heizungsanlage, für die mit den oben erwähnten Angaben (und ohne Berücksichtigung einer Abschirmungswirkung) ein Beurteilungspegel von 48.9 dB(A) für die nächstgelegenen lärmempfindlichen Bereiche beim südlich gelegenen Wohnhaus auf der Parzelle Art. mmm in rund 95 m Entfernung berechnet werden kann. Die Planungswerte erweisen sich damit als eingehalten. 15.12. Gemäss den Ausführungen in der Vollzugsrichtlinie des Cercle Bruit erfüllen HLKK-Anlagen das Vorsorgeprinzip, wenn die Lärmemissionen im Bereich des Standes der Technik liegen, der Aufstellungsort richtig gewählt ist und die Betriebszeiten soweit als betrieblich möglich eingeschränkt sind. Im Einzelfall muss geklärt werden, ob die Emissionen soweit begrenzt sind, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Bei eingehaltenen Planungswerten gelten weitere vorsorgliche Massnahmen wie erwähnt nur dann als wirtschaftlich tragbar, wenn mit geringem Aufwand eine erhebliche Emissionsreduktion erreicht werden kann. Weitere Lärm- schutzmassnahmen sind dann vorzusehen, wenn die massgeblichen Belastungsgrenzwerte zwar eingehalten werden, die Lärmimmissionen bei den Nachbarn jedoch hörbar sind und mit geringem Aufwand eine erhebliche Emissionsreduktion erreicht werden kann. Bei Lüftungsanlagen ist gemäss der Richtlinie insbesondere auch die Drehzahlregelung der Ventilatoren und Aggregate zu beachten. 15.12.1. Hinsichtlich der vorsorglichen Emissionsbegrenzung hat das AfU in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2021 dargelegt, dass entsprechende Massnahmen nach Art. 11 Abs. 2 USG technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein sollen. Es folgerte, dass im Fall, dass der in der Beschwerde bzw. vom Experten der S._____ AG vorgeschlagene alternative Ventilator-Typ FE2owlet FN125-MD den technischen und betrieblichen Anforderungen entspreche und im selben Preissegment liege wie der begutachtete Typ, diese vorsorgliche Emissionsbegrenzung als zwingende Anpassung aufgenommen werden sollte. Indes ist

davon auszugehen, dass dieser Ventilator den technischen Anforderungen des Projekts nicht zu genügen vermag und mit der Anlage nicht kompatibel ist: So weist er gemäss dem technischen Datenblatt offenbar eine Aufnahmeleistung von lediglich 1.20 kW aus (im Vergleich zu 3.50 kW beim gewählten streitigen Ventilator), der Widerstand beträgt gemäss der Tabelle maximal 180 Pascal. Insgesamt dürfte dieser Ventilator typ schon aufgrund der massiv geringeren Motorenleistung nicht in der Lage sein, die erforderliche Abluftleistung (gemäss dem Gutachten: ca. 20'000 m³/h pro Ventilator) zu erbringen. 15.12.2. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage in lärmschutzrechtlicher Sicht auch namentlich dem Stand der Technik entspricht und – unter Berücksichtigung der vom AfU in seinem Gutachten vom 3. Juli 2019 erwähnten Bedingungen, wonach insbesondere ein allfälliger "Flüstermodus" bzw. "Leiser Modus" nachts zu aktivieren ist – insgesamt keine übermässigen Immissionen erzeugt. Sollte sich anlässlich einer Lärmmessung nach der Erstellung und Inbetriebnahme der Anlage ergeben, dass dies – wider Erwarten – nicht der Fall sein sollte, so könnten weitere Lärmschutzmassnahmen geprüft und gegebenenfalls zur Nachrüstung verbindlich vorgeschrieben werden, so beispielsweise die Nachrüstung mit einer schalldämmenden Luftfilterungsanlage (Biofilter).

Kantonsgericht KG Seite 39 von 44

E. 16.1

Überdies rügten die Beschwerdeführer eine ungenügende Erschliessung. Die Erschliessung des streitigen Vorhabens sei über das O. _____ gässlein geplant. Dieses führe durch die Landwirtschaftszone und sei auf verschiedenen Abschnitten nur knapp drei Meter breit. Die Zu- und Wegfahrten zum Geflügelmastbetrieb würden den Einsatz von 40-Tönnern erfordern. Die Belieferung des Geflügelmastbetriebs sowie der Mehrverkehr, den die Einstellhalle mit Lagerraum hervorrufen würde, schafften auf dem O. _____ gässlein – verglichen mit dem bisherigen Verkehrsaufkommen – einen erheblichen Mehrverkehr. Der Beschwerdegegner habe weder ein Erschliessungskonzept vorgelegt, noch hätten die Behörden ein solches von ihm gefordert. Das Gutachten des Amtes für Mobilität (MobA) vom 13. Februar 2019 halte einzig fest, dass die Geometrie und das Mass der Gemeindestrasse es erlaubten, den durch das Projekt verursachten Mehrverkehr zu absorbieren, ohne dass dies weiter spezifiziert bzw. abgeklärt wurde. Die Strasse erfülle jedoch die notwendigen Voraussetzungen nicht, die Verkehrssicherheit sei nicht gewährleistet. Die Beschwerdeführer 4-6 rügen weiter, dass sie nachgewiesen hätten, dass keinerlei Wendemöglichkeit bestehe und daher befürchtet werden müsse, dass Lastwagen nicht nur die engen Strassen verstopften, sondern sogar rückwärts auf die Kantonsstrasse hinausfahren müssten. Entgegen der Ansicht des MobA erweise sich mithin die Erschliessung als ungenügend.

E. 16.2

Dem kann nicht gefolgt werden: Die Zufahrt für den streitigen Geflügelmaststall erfolgt gemäss den Akten – wie auch anlässlich des Augenscheins erläutert wurde – vom O. _____ gässli her. Bei dieser Strasse handelt es sich gemäss dem Gemeinderichtplan, Teilrichtplan Verkehr, welcher am 28. Oktober 2016 öffentlich aufgelegt wurde (und der von der RUBD noch nicht genehmigt wurde, wobei jedoch diesbezüglich keine Änderungen zu erwarten sind), um eine Erschliessungsstrasse. Die Strasse ist mit einem Verbot für Motorwagen und Motorräder, Zubringerdienst gestattet, signalisiert.

E. 16.2.1

Nach Ziff. 5 der VSS-Norm SN 40 045 "Projektierung, Grundlagen; Strassentyp Erschliessungsstrassen" werden die Sicherheitsanforderungen an Erschliessungsstrassen allgemein durch geringe Verkehrsmengen und niedrige Geschwindigkeiten angestrebt, weshalb der Ausbaustandard generell niedrig anzusetzen ist. Erschliessungsstrassen stehen nach der erwähnten Ziff. 5 allen Verkehrsteilnehmern offen. Somit ist vorliegend – soweit sie als Zubringer agieren – ohne weiteres auch das Befahren des O. _____ gässli mit Lastwagen oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Grundsatz erlaubt; dies gilt sowohl für Zufahrtsstrassen als auch für die kleineren Zufahrtswege. Der Erschliessungsstrassentyp "Zufahrtsweg" dient der Erschliessung von bis zu 30 Wohneinheiten. Er ist auf den Grundbegegnungsfall "PW/Fahrrad bei stark reduzierter Geschwindigkeit" und eine durchschnittliche stündliche Verkehrsbelastung von maximal 50 Fahrzeugen ausgerichtet. Für Zufahrtswege genügt ein Fahrstreifen; sie müssen in der Regel keinen Wendepunkt aufweisen. Zufahrtswege sind nicht durchgehend befahrbar. Es handelt sich um Fusswege, die zum gelegentlichen Befahren mit Motorfahrzeugen vorgesehen und entsprechend befestigt sind. Für die seltenen Begegnungsfälle zwischen Motorfahrzeugen können angrenzende Bankettflächen und Vorplätze einbezogen werden (VSS-Norm SN 40 045, Ziff. 8 Abs. 6). Aufgrund der erwähnten Verbotssignalisierung, und da sich im entsprechenden Strassenbereich nur sehr wenige Wohneinheiten befinden, welche den Weg als Zubringer nutzen bzw. nutzen müssen, ist davon auszugehen, dass es sich beim O. _____ gässli im streitrelevanten Bereich um einen Zufahrtsweg handelt.

Kantonsgericht KG Seite 40 von 44

E. 16.2.2

Gemäss den aktenkundigen Plänen ist westlich direkt anschliessend an die Geflügelmasthalle (für die Einfahrt über das O. _____ gässli) ein Vorplatz mit sickerfähigem Kies geplant, welcher sich über die gesamte Breite der Geflügelmasthalle, einschliesslich des Aussenklimabereiches bis zu den Silos, erstreckt (mehr als 22 m). Gegen das O. _____ gässli hin – auf einer Teilfläche vor Beginn der Böschung am Strassenrand – weist der Vorplatz rund 21 m Länge auf, im schmalsten (hinteren) Bereich sind es noch rund 13 m. Diese Fläche ermöglicht das Manövrieren mit Lastwagen, zumal hinsichtlich von Zufahrtswegen wie erwähnt vorgesehen ist, dass für die seltenen Begegnungsfälle zwischen Motorfahrzeugen angrenzende Bankettflächen und Vorplätze einbezogen werden können. Der streitige Standort erweist sich – auch im Vergleich zu anderen möglichen Standorten auf den Grundstücken des Beschwerdegegners – als erheblich besser zugänglich. So werden durch das O. _____ gässli deutlich weniger Zubringer erschlossen als durch die N. _____: Neben dem streitigen Geflügelmaststall ist einzig das Wohnhaus bei der Parzelle Art. mmm zwingend auf die Benutzung des O. _____ gässli angewiesen; indes kann von diesem Grundstück aus selbst im Fall, wenn ein Lastwagen kurzzeitig auf der Strasse manövrieren müsste, eine Ausfahrt in Richtung der Hauptstrasse ohne weiteres erfolgen. Auch stellt ein allfälliges kurzes Manöver vom streitigen Grundstück aus für die Wiedereingliederung in das O. _____ gässli aufgrund des sehr übersichtlichen und geraden Strassenverlaufs keine besondere Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer dar.

E. 16.2.3

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich der Lastwagenverkehr, welcher durch das Projekt erzeugt wird, in engen Grenzen hält: So hat das AfU anlässlich seines Gutachtens vom 3.

Juli 2019 namentlich ausgeführt, dass der erwartete Verkehr ca. 140 Fahrten pro Jahr entspreche, d.h. weniger als 3 Fahrten pro Woche. Auch anlässlich des Augenscheins hat sich ergeben, dass diese Schätzung des AfU hinsichtlich des Lastwagenverkehrs wohl eher grosszügig ist. Im Wesentlichen werden die Küken mit einem Lastwagen zum Geflügelmaststall gebracht, ebenso wie auch das Futter, und bei der Ausstallung nach rund 35 Tagen werden die Hühner von zwei Lastwagen wieder abgeholt (siehe auch online unter https://optigal.ch/fileadmin/user_upload/download/Optigal_Der_Weg_zum_guten_Poulet.pdf, insbesondere S. 27 und 35, letztmals besucht am 22. Dezember 2021). Dass durch die Anlage überdies ein moderater (zusätzlicher) Traktorverkehr generiert wird, beispielsweise durch das Ausführen des Hühnermists, ist – gerade in der Landwirtschaftszone und bei einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb – ebenso nicht zu beanstanden. Der Einschätzung des MoB, wonach es die Geometrie und das Mass der Gemeindestrasse erlaubten, den durch das Projekt verursachten Mehrverkehr zu absorbieren, kann damit im Ergebnis gefolgt werden.

E. 17

Die Beurteilung des AfU bzw. der Entscheid der RUBD erweist sich überdies – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegner 4-6 – auch hinsichtlich des Gewässerschutzes als schlüssig:

E. 17.1

Gemäss dem Baubewilligungsgesuch, spezifisches Formular G, Raumprogramm, S. 2, stammt die Güllegrube aus dem Jahr 1972 und weist eine Grösse von 30 m³ auf; der Mistplatz hat eine Grösse von 42 m³ und wurde im Jahr 1995 gebaut. In der Sonderbewilligung wurde ausgeführt, dass das Vorhaben auch den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen und dem heutigen Stand der Technik im Gewässerschutz entspreche, sofern die vom AfU genannten Bedingungen eingehalten werden. Unter anderem muss gemäss den Bedingungen der Mist auf einer befestigten, dichten Platte mit Abfluss in die Güllegrube gelagert werden. Die Lagerkapazität des Mistplatzes muss mindestens sechs Monate betragen. Das Abnahmeprotokoll für Güllebehälter und Gülle-

Kantonsgericht KG Seite 41 von 44 graben ist dem AfU spätestens 10 Tage nach der erfolgten Abnahme vollständig ausgefüllt zuzuschicken.

E. 17.2

Entgegen der nicht weiter begründeten Argumentation der Beschwerdegegner 4-6 gibt es keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Kapazität des Mistplatzes ausreichend ist, um den Mist von sechs Monaten zu lagern (während der Zeit, in der er aufgrund des Wetters nicht ausgebracht werden kann). Anlässlich des Augenscheins hat sich bestätigt, dass der bestehende Miststock, der für die Zwischenlagerung genutzt werden soll, sauber abgedeckt ist. Er enthielt gemäss den nachvollziehbaren Angaben des Beschwerdegegners den mit einer weissen Plane sauber abgedeckten Mist von einem einzigen Umtrieb der bestehenden Halle mit 4'500 Hühnern (aus der Vorwoche) und war damit weitestgehend leer, was die erforderlichen Grössenverhältnisse – auch mit Blick auf die recht kurzen Wintermonate – gut sichtbar machte. Der Beschwerdegegner ist gemäss der Sonderbewilligung verpflichtet, die vorerwähnten Bedingungen einzuhalten. Selbst wenn die Beschwerdeführer rügen, dass er in der Vergangenheit den Miststock teilweise nicht abdeckte, können sie daraus für das vorliegende Verfahren nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Gegebenenfalls stünde es ihnen frei, im Falle der Verletzung der Vorgaben die ihnen zustehenden bzw. adäquat scheinenden rechtlichen Schritte zu ergreifen.

E. 18

Insgesamt ergibt sich damit, dass die geplante Baute am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist, um einen Geflügelmaststall für 9'000 Hühner zu führen. Es besteht ein schutzwürdiges Interesse daran, die streitige Baute am gewählten Ort zu errichten. Auch stehen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegen, bzw. es kommt für den Geflügelmaststall des Beschwerde- gegners nach Abwägung aller Interessen kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht; dies gilt insbesondere aufgrund der Erschliessung, die sich am streitigen Standort im Vergleich zu anderen möglichen Standorten (entlang der N._____) als deutlich besser erweist, aufgrund der relativen Nähe zum Betriebszentrum, der landschaftlichen Aspekte, weil namentlich die Ein- gliederung in eine Gebäudegruppe wahrnehmbar ist und die Halle oberhalb des O._____gässli zu liegen kommt und damit die Sicht nach unten gewährleistet bleibt, und nicht zuletzt aufgrund der weiteren umweltrechtlichen Aspekte, weil namentlich die Vorgaben zur Luftreinhaltung sowie zum Lärmschutz am fraglichen Standort eingehalten sind und die Betroffenheit der Anwohner im Vergleich zu anderen möglichen Standorten im Bereich des Betriebszentrums aufgrund der Nähe der umliegenden Wohnhäuser beim erheblich vergrösserten Tierbestand eher tiefer sein dürfte.

E. 19.1

Weiter rügten die Beschwerdeführer 4-6, dass die positive Vorwirkung der Pläne zu Unrecht gewährt worden sei: Die Ortsplanung der Gemeinde L._____ befinde sich derzeit in Revision und es stehe nicht ohne Zweifel fest, dass sie wie aufgelegt genehmigt werde. Das Bauvorhaben liege nämlich zwischen dem Schutzperimeter 10 und dem Schutzperimeter 4 gemäss der Orts- planungsrevision. Es sei sehr gut möglich, dass einer dieser Schutzperimeter ausgedehnt werde, um dem gemäss ISOS geforderten Schutz Rechnung zu tragen, und dass die Parzelle des Be- schwerdegegners somit in einen dieser Schutzperimeter zu liegen komme und nicht bebaut werden dürfe.

E. 19.2

Art. 91 RPBG sieht vor, dass von der öffentlichen Auflage der Pläne und Vorschriften an bis zu ihrer Genehmigung durch die RUBD auf Grundstücken, die in den Plan einbezogen sind, für beabsichtigte Projekte keine Bewilligung erteilt werden darf (Abs. 1). Die zuständige Baube- willigungsbehörde kann jedoch zur Verhinderung von schädigenden Verzögerungen mit aus-

Kantonsgericht KG Seite 42 von 44 drücklicher Zustimmung der Gemeinde und des BRPA Bauten und Anlagen bewilligen, die dem aufgelegten Plan entsprechen (Abs. 2). Nach der Rechtsprechung wird künftigen Nutzungsplänen und -vorschriften eine Vorwirkung zuerkannt und diese gelten insofern in Verbindung mit den vorhergehenden, noch geltenden Vorschriften bis zu ihrer Genehmigung. In dieser Phase können grundsätzlich Bauten bewilligt werden, die sowohl den aktuellen als auch den künftigen Vorschriften entsprechen (Urteile KG FR 602 2018 152 vom 10. Februar 2020 E. 5.2; 602 2018 36 vom 5. Juni 2018; RDAF 1990 S. 247, 1986 S. 192, 1975 S. 62, 1971 S. 338). Zwar ist für die Gewährung der positiven Vorwirkung nicht erforderlich, dass der zukünftige Plan vollständig unumstritten ist. Es ist möglich, dass diese Vorwirkung zuerkannt wird, obwohl die öffentliche Auflage zu Einsprachen und dann zu Beschwerden führt, über die noch nicht entschieden wurde. Es

obliegt den zuständigen Behörden (Gemeinde und BRPA), die mit dieser Situation verbundenen Risiken abzuwägen, wenn sie ihre Zustimmung zu einer entsprechenden Vorwirkung gewähren (Urteile KG FR 602 2017 130 vom 28. Juni 2018 E. 3; 602 2010 14 vom 26. August 2010 E. 3, mit Hinweisen). Jedoch ist grundsätzlich bei der Anwendung der positiven Vorwirkung nach Art. 91 Abs. 2 RPBG grosse Zurückhaltung angebracht (RAMUZ, *Quelques questions sensibles liées à l'application du droit fribourgeois sur l'aménagement du territoire et les constructions*, in FZR 2012 S. 97 ff.; siehe auch BESSE, *Le régime des plans d'affectation, en particulier le plan de quartier*, 2012, S. 263 f.; BIANCHI, *La révision du plan d'affectation communal*, 1990, § 6.3.2). Wenn der Zweck von Art. 91 RPBG darin besteht, sicherzustellen, dass künftige Bauten die vorgesehenen Planungen nicht kompromittieren, so impliziert dies, dass Baubewilligungen nur dann erteilt werden können, wenn nahezu zweifelsfrei feststeht, dass die Planung endgültig genehmigt wird (RAMUZ, *Quelques questions sensibles liées à l'application du droit fribourgeois sur l'aménagement du territoire et les constructions*, in FZR 2012 S. 128). Die Vorwirkung wird in einem Stadium gewährt, in dem die Ortsplanung noch Änderungen erfahren kann. Die Entscheidung über die Erteilung einer Baubewilligung bzw. über die Gewährung der Vorwirkung kann daher spätere Änderungen des Plans gefährden, da die zuständigen Behörden zögern könnten, einen bereits umgesetzten Plan wieder zu ändern. Zudem besteht die Gefahr, dass dadurch die Befugnisse der kantonalen Genehmigungsbehörde beeinträchtigt werden (BESSE, *Le régime des plans d'affectation, en particulier le plan de quartier*, 2012, S. 262; zum Ganzen insbesondere auch Urteile KG FR 602 2019 37 vom 24. Juli 2019 E. 3.1; 602 2017 136 f. vom 28. Juni 2018 E. 3).

E. 19.3

Vorliegend hat das BRPA mit Schreiben vom 11. November 2019 einer Vorwirkung der Pläne im Sinne von Art. 91 Abs. 2 RPBG zugestimmt, ebenso wie die Gemeinde mit ihrem Gutachten vom 18. Januar 2019. Weiter ist unbestritten, dass sich der streitige Standort in der Landwirtschaftszone befindet und derzeit keinem Schutzperimeter zugewiesen ist. Wie erwähnt, ist zwar Burg bei L. _____ im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von regionaler Bedeutung ausgeführt, mit dem Erhaltungsziel a. Der Umgebungspereimeter zieht sich im Westen bis auf die Parzelle Art. kkk des Beschwerdegegners; der streitige Standort für das Bauvorhaben wird jedoch von diesem Umgebungspereimeter nicht erfasst. Auch durch den Schutz- bzw. Umgebungspereimeter von L. _____ wird der streitige Standort nicht erfasst. Eine entsprechende Ausweitung der bestehenden Perimeter auf den streitigen Standort ist im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision in keiner Weise geplant. Das BRPA führte am 28. April 2020 aus, dass die Gemeinde und das KGA im Rahmen der Ortsplanungsrevision zum Schluss gekommen seien, dass die Landwirtschaftszone am streitigen Ort zum Schutz der Umgebung genüge. Der Zonennutzungsplan sehe für (die gesamte) Parzelle Art. kkk (zukünftig nurmehr) die Bestimmungen der Landwirtschaftszone und nicht (mehr) der Schutzzone 2 vor, was aus Sicht des KGA auch richtig sei. Dieses Amt fordere beim streitigen Standort im Rahmen der Gesamtrevision

Kantonsgericht KG Seite 43 von 44 der Ortsplanung keine Änderungen im Zonennutzungsplan betreffend Kulturgüterschutz. Auch sonst sind keine Änderungen für den streitigen Standort ersichtlich.

E. 19.4

Unter diesen Umständen war es gerechtfertigt, der Vorwirkung der Pläne zuzustimmen, und die entsprechende Rüge der Beschwerdeführer 4-6 ist abzuweisen.

E. 20

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragten die Beschwerdeführer 4-6 namentlich, es sei ein Verkehrsgutachten und ein Umweltgutachten einzuholen; zudem sei die kantonale Kommission für Architektur und Siedlungsgestaltung beizuziehen, um das Bauvorhaben zu prüfen. Überdies seien weitere Gutachten von den zuständigen Fachbehörden und von der Gemeinde L. _____ einzuholen. Die Beschwerdeführer 1-3 beantragten zudem insbesondere noch die Einholung eines umfassenden meteorologischen Gutachtens, eines Fachberichtes des BAFU über die anwendbaren Grundlagen für die Berechnung der Mindestabstände bei Geruchsimmissionen und eines Berichtes des KGA. Diese Verfahrensanträge sind allesamt abzuweisen, weil sich der für den vorliegenden Entscheid rechtlich relevante Sachverhalt mit hinreichender Klarheit aus den Akten und dem Augenschein ergibt.

E. 21

Im Ergebnis sind die Beschwerden 602 2021 21 und 23 – da sich auch sämtliche weiteren Rügen als ungerechtfertigt erweisen – abzuweisen und die angefochtenen Entscheide vom 11. November 2019 bzw. vom 23. Dezember 2020 sind zu bestätigen. An dieser Stelle sei noch festzuhalten, dass das Verfahren vor den Vorinstanzen – gerade für ein Baubewilligungsverfahren mit Drittbeschwerden – sehr lange dauerte. Sofern sich aufgrund der technischen Entwicklungen seit der Einreichung des Baubewilligungsgesuches Änderungen hinsichtlich der Anlagen aufdrängen (beispielsweise tierschutzfreundlichere bzw. wesentlich emissionsärmere Heizungsanlage o.ä.), so ist dies bauseitig zu prüfen; die Behörden sind aufgefordert, allfällige Änderungsgesuche umgehend an die Hand zu nehmen.

E. 22

Die Gerichtskosten für die Bearbeitung der sehr umfassenden und teilweise weitschweifigen Beschwerden werden auf insgesamt CHF 10'000.- festgelegt. Sie sind dem Verfahrensausgang entsprechend den Beschwerdeführern aufzuerlegen, je CHF 5'000.- für die Beschwerdeführer 1-3 und CHF 5'000.- für die Beschwerdeführer 4-6 (je solidarisch unter sich), und im Umfang der bereits geleisteten Kostenvorschüsse mit diesen (teilweise für die Beschwerdeführer 1-3 bzw. gänzlich für die Beschwerdeführer 4-6) zu verrechnen (Art. 131 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 137 und 139 VRG).

Kantonsgericht KG Seite 44 von 44 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerdeverfahren 602 2021 21 und 602 2021 23 werden vereinigt. II. Die Beschwerden werden abgewiesen. III. Die Gerichtskosten von CHF 10'000.- werden den Beschwerdeführern auferlegt, je CHF 5'000.- für die Beschwerdeführer 1-3 und CHF 5'000.- für die Beschwerdeführer 4-6 (je solidarisch unter sich), und im Umfang der geleisteten Kostenvorschüsse verrechnet. IV. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 10. Januar 2022/dgr Der Präsident: Der

Gerichtsschreiber-Praktikant:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.